

Vorlage der AG Struktur und Verfassung

**Die Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung legt der 10. Tagung der XIII. Landessynode nachstehenden Vorschlag für Strukturüberlegungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vor:**

**Gliederung:**

Präambel		§ 28	12
<b>Erster Teil: Grundsätzliches</b>		Verwaltung im Kirchenkreis	
§ 1	2	§ 29	13
Landeskirche und Kirchengemeinschaft		Kirchengesetzliche Regelung	
§ 2	2	<b>Sechster Teil: Die Landeskirche</b>	
Leitung der Landeskirche		§ 30	13
§ 3	2	Organe der Landeskirche	
Selbstverwaltung		<b>Erster Abschnitt: Die Landessynode</b>	
<b>Zweiter Teil: Die Kirchenmitgliedschaft</b>		§ 31	13
§ 4	3	Die Landessynode	
Grundsätze		§ 32	14
<b>Dritter Teil: Die Kirchengemeinde</b>		Zusammensetzung der Landessynode	
§ 5	3	§ 33	14
Wesen, Auftrag und Aufgaben		Wahl zur Landessynode	
§ 6	3	§ 34	15
Bereich und Rechtsform		Mitgliedschaft in der Landessynode	
§ 7	4	§ 35	15
Pastor und Kirchenälteste		Präsidium der Landessynode	
§ 8	5	§ 36	16
Der Kirchgemeinderat		Tagungen der Landessynode	
§ 9	7	§ 37	16
Gemeindeversammlung		Ausschüsse der Landessynode	
§ 10	7	§ 38	16
Kirchengesetzliche Regelung		Vorlagen und Anträge	
<b>Vierter Teil: Die Propstei</b>		§ 39	17
§ 11	7	Auflösung der Landessynode	
Gliederung		§ 40	17
§ 12	7	Verkündung der Kirchengesetze	
Bildung, Aufhebung und Veränderung		<b>Zweiter Abschnitt: Der Landessynodalausschuss</b>	
§ 13	7	§ 41	17
Leitung		Aufgaben des Landessynodalausschusses	
§ 14	8	§ 42	18
Propsteiversammlung		Zusammensetzung des Landessynodalausschusses	
§ 15	9	§ 43	18
Propst		Tagungen des Landessynodalausschusses	
§ 16	9	<b>Dritter Abschnitt: Der Landesbischof</b>	
Kirchengesetzliche Regelung		§ 44	19
<b>Fünfter Teil: Der Kirchenkreis</b>		Aufgaben des Landesbischofs	
§ 17	9	§ 45	20
Der Kirchenkreis		Vertreter des Landesbischofs	
§ 18	9	§ 46	20
Rechtsform		Wahl des Landesbischofs und Dauer seiner Amtszeit	
§ 19	9	§ 47	20
Organe des Kirchenkreises		Beendigung des Dienstes des Landesbischofs	
§ 20	9	§ 48	20
Die Leitung des Kirchenkreises		Einspruchsrecht des Landesbischofs gegen Kirchengesetze	
§ 21	10	<b>Vierter Abschnitt: Der Oberkirchenrat</b>	
Der Kirchenkreisrat		§ 49	20
§ 22	11	Aufgaben des Oberkirchenrates	
Die Aufgaben des Kirchenkreisrates		§ 50	21
§ 23	11	Zusammensetzung des Oberkirchenrates	
Geschäftsführender Ausschuss		§ 51	22
§ 24	11	Wahl der Mitglieder des Kollegiums im Oberkirchenrat	
Der Landessuperintendent		§ 52	22
§ 25	12	Geschäftsführung des Kollegiums im Oberkirchenrat	
Die Aufgaben des Landessuperintendenten		<b>Siebter Teil: Kirchliche Werke</b>	
§ 26	12	§ 53	22
Der Kirchenkreiskonvent		Kirchliche Werke	
§ 27	12	<b>Weitere Teile und Abschnitte</b>	
Vertretungsbefugnis			

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

2/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p align="center"><b>Präambel</b></p> <p>Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bekennt sich zu dem dreieinigen Gott. In der Tradition der Christenheit steht sie auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegten und bezugten Evangelium von Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, ihrem Herrn und Heiland als der unantastbaren Grundlage für ihre Arbeit und ihre Gemeinschaft.</p> <p>Sie weiß sich dem ihr vom Herrn der Kirche gegebenen Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen. Dies geschieht in Gottesdienst, kirchlicher Unterweisung, Seelsorge und Dienst am Nächsten, Mission und Wirken der Kirche in Öffentlichkeit und Gesellschaft in Verantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und Schöpfung.</p> <p>Sie ist sich der Notwendigkeit bewusst, ihr Bekenntnis immer wieder am biblischen Zeugnis zu prüfen und lebendig zu halten sowie ihre Ordnungen den Erfordernissen kirchlichen Lebens entsprechend zu erneuern.</p> <p>Dabei weiß sie sich im Dialog mit Christen gleichen und anderen Bekenntnisses in die weltweite Kirche eingebunden. <i>(Die Landeskirche nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in der Welt teil und sucht diese zu fördern.)</i></p>	<p><b>Präambel der Verfassung von 1921</b></p> <p>Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohne Gottes, als ihrem Herrn und Heiland. Getreu dem Erbe der Väter, steht sie auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den lutherischen Bekenntnisschriften bezugten Evangelium als der unantastbaren Grundlage für ihre Arbeit und ihre Gemeinschaft.</p>	<p>Ohne weitere Erläuterung. Spricht für sich.</p>
<p align="center"><b>Erster Teil Grundsätzliches</b></p>		
<p align="center"><b>§ 1 Landeskirche und Kirchengemeinschaft</b></p> <p>Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie gehört dem Lutherischen Weltbund und dem Ökumenischen Rat der Kirchen an.</p>	<p>Bisher gibt es keine entsprechende gesetzliche Regelung.</p>	<p>Die Regelung beschreibt die Einbindung in die nationale und weltweite Kirchengemeinschaft.</p>
<p align="center"><b>§ 2 Leitung der Landeskirche</b></p> <p>(1) Die Leitung der Landeskirche üben die Kirchenmitglieder durch gewählte und berufene Organe der synodalen und pastoralen Leitung sowie der Verwaltung und Rechtsprechung aus.</p> <p>(2) Die Landessynode ist an diese Verfassung gebunden. Die weiteren kirchlichen Organe sind an die Verfassung und das kirchliche Recht gebunden.</p>	<p><b>§ 1 LG</b></p> <p>Grundsätze (1) Die Leitung der Landeskirche steht unter der Verheißung und dem Auftrag Jesu Christi. Sie dient dem Leben und Handeln der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Die geistliche und rechtliche Leitung der Landeskirche wird einheitlich ausgeübt. In ihr wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Oberkirchenrat, die Kirchenleitung.</p> <p><b>§ 1 Abs. 2 LG</b> Für diesen Satz gibt es bisher keine entsprechende kirchengesetzliche Regelung.</p>	<p>Formuliert die Grundsätze der Leitungsstruktur. Betont dabei die Legitimation der Leitung durch die Kirchenmitglieder und formuliert den Grundsatz der Teilung der Leitungsverantwortung auf verschiedene Leitungsorgane. Damit ist eine Abkehr von dem bisherigen Prinzip der einheitlichen Leitung hin zu einer stärker an der sachgerechten Zuteilung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten orientierten Leitungsstruktur verbunden.</p>
<p align="center"><b>3 Selbstverwaltung</b></p> <p>Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Die Selbstständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, soweit dieses Gesetz nicht im Widerspruch zum Auftrag der Kirche steht.</p>	<p><b>§ 2 Verfassung von 1921</b></p> <p>(1) Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin ist Volkskirche. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, unbeschadet der Kirchenhoheit des Staates.</p> <p>(2) Sie hat das Recht, von ihren Angehörigen Kirchensteuern zu erheben.</p>	<p>Beschreibt die Autonomie der Landeskirche und ihr Verhältnis zum Staat unter Berücksichtigung von Art. 140 GG in Verbindung mit dem fortgeltenden Art. 136 bis 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Dabei wird in selbstbewusster Ergänzung zu Art. 137</p>

Vorschlag	Ist	Begründung
		Abs. 3 WRV betont, dass der Auftrag der Kirche auch den staatlichen Gesetzen vorgeht, soweit diese dazu in Widerspruch stehen.
<b>Zweiter Teil Die Kirchenmitgliedschaft</b>		
<b>§ 4 Grundsätze</b>  (1) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sind alle evangelischen Christen, die Mitglieder in einer ihrer Kirchengemeinden sind. Einer Kirchengemeinde gehören an, alle Getauften, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet einer Kirchengemeinde haben oder einer Personalgemeinde angehören, es sei denn ihre Mitgliedschaft bezieht sich auf eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, oder sie haben ihre Mitgliedschaft nach dem geltenden Recht aufgegeben.  (2) Bestimmte Teilnahmerechte und Mitwirkungsmöglichkeiten am kirchlichen Leben kann auch erhalten, wer sich auf den Weg zur Taufe befindet. Dies gilt auch für Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft, die sich dem kirchlichen Leben wieder annähern wollen.	<b>§ 1 Kirchenmitgliedschaftsgesetz</b>  <b>§ 1 Kirchenmitgliedschaft</b>  (1) Innerhalb der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind Kirchenmitglieder die getauften Christen evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. (2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und dadurch zur Landeskirche.	Regelt die Grundzüge des Kirchenmitgliedschaftsrechts auf der Basis des bisher geltenden Rechts, ausgehend von den Kirchengemeinden.  Absatz 2 ermöglicht eine gewisse Erweiterung von Rechten und Mitwirkungsmöglichkeiten auf Noch-Nicht-Mitglieder. Damit soll die Situation der Minderheitskirche aufgenommen und Schwellen herabgesetzt werden.
<b>Dritter Teil Die Kirchengemeinde</b>	KGO = Kirchgemeindeordnung	
<b>§ 5 Wesen, Auftrag und Aufgaben</b>  (1) In der Kirchengemeinde verwirklicht sich die Gemeinde Jesu Christi. In ihr sammeln sich die Kirchenmitglieder um Wort und Sakrament.  (2) Die Kirchengemeinde ist dafür verantwortlich, dass ihr Auftrag durch haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Gemeinschaft der Dienste wahrgenommen wird. Dazu werden die entsprechenden Ämter und Dienste eingerichtet, besetzt und ausgeübt. Kirchenmitglieder, Kirchgemeindeversammlung, Kirchgemeinderat und Mitarbeitende tragen gemeinsam Verantwortung für Leben und Wirken der Kirchengemeinde.  (3) Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche. Darüber hinaus tritt sie für die weltweiten Aufgaben der Kirche Jesu Christi ein. Sie fördert den Austausch der Gaben und Dienste über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus.	<b>§ 1 Abs. 1 KGO</b>  (1) In der Kirchengemeinde verwirklicht sich die Gemeinde Jesu Christi im örtlichen Bereich. In ihr sind die durch Wort und Sakrament aufgebaute Gemeinde und das Amt mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung unter ihrem Haupt Jesus Christus als dem Herrn der Kirche einander zugeordnet.  <b>§ 2 KGO<sup>1</sup></b>	Keine grundsätzlichen inhaltlichen Änderung. Straffung der Formulierungen.  Betont die gleichberechtigte Stellung von haupt-, neben- und ehrenamtlicher Arbeit in der Kirchengemeinde.
<b>§ 6 Bereich und Rechtsform</b>  (1) Kirchengemeinden und örtliche Kirchen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.  (2) Kirchengemeinden ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.  (3) Die Kirchengemeinde ist in der Regel örtlich begrenzte Gemeinschaft. Es können auch Personalgemeinden oder Anstaltsgemeinden gegründet werden.	<b>§ 4 Abs. 1 KGO</b> (1) Die Kirchengemeinde und die örtlichen Kirchen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. <b>§ 4 Abs. 2 KGO</b> (2) Die Kirchengemeinde nimmt im Bereich ihrer Zuständigkeit ihre Rechte und Pflichten in eigener Verantwortung wahr. <b>§ 1 Abs. 2 KGO</b> (2) Die Kirchengemeinde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die örtlich begrenzte Gemeinschaft der Angehörigen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.	Unverändert.  Inhaltlich unverändert.  Das Prinzip der Parochie wird durch die Zulassung von Personalgemeinden erweitert.

<sup>1</sup> **§ 2 Auftrag und Wirkungskreis der Kirchengemeinde**

- (1) Der Wirkungskreis der Kirchengemeinde ist bestimmt durch den Auftrag, den die Gemeinde Jesu Christi von ihrem Herrn erhalten hat.  
 (2) In Erfüllung dieses Auftrages hat die Kirchengemeinde die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass missionarischer Dienst in der Welt getan wird. Sie hat für den Aufbau und die Gestaltung des Gemeindelebens zu sorgen. Sie hat besonders auf die rechte Ordnung in der Verkündigung des Wortes und in der Verwaltung der Sakramente zu achten, die kirchliche Unterweisung zu fördern, die brüderliche Gemeinschaft zu pflegen und den Dienst der christlichen Liebe zu üben und zu unterstützen. Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgabe im Zusammenwirken aller ihrer Glieder unter der Leitung des Kirchgemeinderats mit den Pastoren.  
 (3) Die Kirchengemeinde beteiligt sich in der Gemeinschaft aller Kirchengemeinden an den Aufgaben und Lasten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Darüber hinaus tritt sie für die kirchlichen Zusammenschlüsse und für die weltweiten Aufgaben der Kirche Jesu Christi ein. Sie fördert den Austausch der Gaben und Dienste über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus. Kirchengemeinden können einzelne Aufgaben übergemeindlich wahrnehmen oder wahrnehmen lassen.

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

4/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p>(4) Bildung und Aufhebung von Kirchgemeinden erfolgen durch Kirchengesetz. Die Vereinigung oder Verbindung von Kirchgemeinden sowie die Aufhebung einer Vereinigung von Kirchgemeinden erfolgen auf Antrag der beteiligten Kirchgemeinden und nach Anhörung des Oberkirchenrates durch den Kirchenkreisrat.</p> <p>(5) Kirchgemeinden können sich zu Kirchgemeindeverbänden zusammenschließen, um gemeinsame Aufgaben zu erfüllen</p>	<p>§ 7 KGO<sup>2</sup></p> <p>§ 10 Abs. 2 Satz 2 KGO Neue Kirchgemeinden werden durch Kirchengesetz gebildet.</p> <p>§ 13 KGO<sup>3</sup></p> <p>§ 2 Abs. 3 Buchst. e LG die Errichtung und Aufhebung von Kirchenkreisen und die Bildung von Kirchgemeinden.</p> <p>§ 1 Abs. 1 ZAVO<sup>4</sup></p>	<p>(denkbar wäre dies etwa bei Akademie, Studentengemeinde, Gehörlose, )</p> <p>Die Entscheidungskompetenz ist nach dem Subsidiaritätsgedanken von OKR auf KKR verlagert worden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Pastor und Kirchenälteste</b></p> <p>(1) Pastoren und Kirchenälteste leiten die Kirchgemeinde. Sie stehen in gemeinsamer Verantwortung im Dienst an der Kirchgemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig.</p> <p>(2) Der Pastor ist bei seiner Amtsführung in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und den übrigen Amtshandlungen in Bindung an das Ordinationsgelübde von dem Kirchgemeinderat unabhängig.</p>	<p>§ 30 KGO</p> <p>(1) Pastoren und Kirchenälteste stehen in gemeinsamer Verantwortung im Dienst an der Kirchgemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig. Deshalb soll der Pastor auch Angelegenheiten des Pfarramtes im Kirchgemeinderat behandeln, soweit dies mit den Pflichten seines Amtes vereinbar ist.</p> <p>(2) Der Pastor ist bei seiner Amtsführung in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und den übrigen Amtshandlungen in Bindung an das Ordinationsgelübde von dem Kirchgemeinderat unabhängig. Sollte ein Pastor durch seine Amts- oder Lebensführung Anstoß erregen, haben die Kirchenältesten eine brüderliche Aussprache mit ihm zu führen. Ist diese ergebnislos geblieben, haben die Kirchenältesten den Landessuperintendenten zu unterrichten.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung, Straffung der Formulierung.</p>

<sup>2</sup> **§ 7 Anstaltsgemeinden**

(1) Eine Kirchgemeinde im Sinne des § 1 Abs. 1 ist auch die Anstaltsgemeinde, in der als einer geordneten Lebens- und Dienstgemeinschaft von Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche regelmäßig der Dienst des geistlichen Amtes nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen ausgeübt wird.

(2) Einer Anstaltsgemeinde können Gemeindeglieder des Ortsbereiches angeschlossen werden.

<sup>3</sup> **§ 13 Vereinigung und Verbindung von Kirchgemeinden**

(1) Die Vereinigung von Kirchgemeinden sowie die Verbindung von Kirchgemeinden erfolgen durch Beschluss des Oberkirchenrats. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Rechtspersönlichkeit der Kirchen und Kapellen wird davon nicht berührt.

(2) Besteht für mehrere Kirchgemeinden ein Pfarramt, können die Kirchgemeinden vereinigt werden. In diesem Falle bilden sie einen Kirchgemeinderat mit einer Kirchgemeindekasse und mit einer Vereinigten Treuhandkasse für die Kirchgemeinde und ihre Kirchen (Treuhandkasse) sowie mit einer Baukasse.

(3) Geschieht das nicht, gelten sie als verbundene Kirchgemeinden. Jede dieser Kirchgemeinden hat einen eigenen Kirchgemeinderat. Sie können eine gemeinsame Kirchgemeindekasse oder getrennte Kirchgemeindekassen führen. In verbundenen Kirchgemeinden haben die Kirchgemeinderäte in allen gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Körperschaft zusammenzutreten.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Verordnung andere Formen rechtlicher Gemeinschaften von Kirchgemeinden und deren Zusammenwirken bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (Kirchgemeindeverbände, Zusammenwirken in Einzelfällen) regeln.

<sup>4</sup> (1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Kirchgemeinden im Rahmen der Kirchgemeindeordnung (KGO), die zweckmäßig in Gemeinschaft wahrgenommen werden, können benachbarte Kirchgemeinden innerhalb eines Kirchenkreises oder am Rande mehrerer Kirchenkreise einen organisatorischen Zusammenschluss (Kirchgemeindeverband) oder das Zusammenwirken in Einzelfällen vereinbaren.

Vorschlag	Ist	Begründung
<p><b>§ 8</b> <b>Der Kirchgemeinderat</b></p> <p>(1) Der Kirchgemeinderat vertritt die Kirchgemeinde und die örtlichen Kirchen nach innen und außen.</p> <p>(2) Dem Kirchgemeinderat gehören mit Stimmrecht an 1. Kirchenälteste der Kirchgemeinde und 2. im Dienst der Kirchgemeinde stehende Pastoren. Näheres zur Anzahl, Zusammensetzung, Wahl und gegebenenfalls Berufung regeln ein Kirchengesetz und die Ortssatzung der Kirchgemeinde.</p> <p>(3) Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitz im Kirchgemeinderat und Geschäftsführung der Kirchgemeinde können von verschiedenen Mitgliedern des Kirchgemeinderates wahrgenommen werden.</p> <p>(4) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen entscheidet der Kirchgemeinderat in allen Fragen des gemeindlichen Lebens und sorgt dafür, dass die Kirchgemeinde ihre Verpflichtungen erfüllt und ihre Rechte wahrnimmt.</p> <p>(5) Willenserklärungen, durch die die Kirchgemeinde oder die örtlichen Kirchen Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet werden sollen und die einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sind rechtswirksam, wenn sie von einem der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchgemeinderates unterzeichnet und gesiegelt worden sind.</p>	<p><b>§ 19 KGO</b> (1) Jede Kirchgemeinde hat einen Kirchgemeinderat. (2) Der Kirchgemeinderat vertritt die Kirchgemeinde und die örtliche Kirche. <b>§ 31 Abs. 1 KGO<sup>5</sup></b></p> <p><b>§ 21 KGO<sup>6</sup></b> <b>§ 35 und 36 KGO<sup>7</sup></b></p> <p><b>§ 31 ff. KGO<sup>8</sup></b></p> <p><b>§ 45 Abs. 2 KGO</b> (2) Bei allen Rechtsgeschäften, für die der Kirchgemeinderat nach der Kirchgemeindeordnung und der Finanzordnung zuständig ist und die einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sind die Willenserklärungen rechtsgültig, wenn sie von beiden Vorsitzenden gemeinsam oder von einem der beiden Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Kirchgemeinderates abgegeben werden.</p>	<p>Inhaltlich unverändert.</p> <p>Es ist nicht mehr der Regelfall, dass der Pastor den Vorsitz hat. Zugleich wird durch die Trennung von Vorsitz und Geschäftsführung die Möglichkeit, einen Kirchenältesten zum Vorsitzenden, zu wählen erleichtert.</p> <p>Inhaltlich unverändert.</p> <p>Verfassung beschreibt Grundsätze, aber keine Aufgaben im Einzelnen. Dies bleibt einem Kirchengesetz (KGO) vorbehalten.</p>

<sup>5</sup> (1) Der Kirchgemeinderat leitet unbeschadet der Bestimmung des § 30 Abs. 2 die Kirchgemeinde. Die Mitglieder des Kirchgemeinderates tragen die Verantwortung gemeinsam. Sie haben daher Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. Über die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme beschließt der Kirchgemeinderat.

**§ 21 Zusammensetzung des Kirchgemeinderates**

- (1) Der Kirchgemeinderat besteht aus:
1. den Kirchenältesten,
  2. den im Dienst der Kirchgemeinde stehenden Inhabern einer Pfarrstelle und denjenigen, die die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen.
- (2) Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, so gehört nur ein Ehegatte dem Kirchgemeinderat an; der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeinderates beratend teil. Näheres bestimmt der Landessuperintendent.
- (3) Während der Ausbildungsphase in der Kirchgemeinde nehmen Vikare an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil. Sie haben kein Stimmrecht. Die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung über den Ausschluss von Beratung und Abstimmung bei Kirchgemeinderatssitzungen sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Für jede Kirchgemeinde ist durch Ortssatzung insbesondere zu regeln
1. die Anzahl der Kirchenältesten,
  2. die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten,
  3. ggf. die Anzahl der zusätzlichen zu berufenden Kirchenältesten,
  4. ob und gegebenenfalls wie viele hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchgemeinde oder des Kirchgemeindevverbandes stimmberechtigte Mitglieder des Kirchgemeinderates sein können,
  5. die Bildung besonderer Wahlbezirke und Wahlstellen,
  6. die Anzahl der aus den Wahlbezirken zu wählenden Kirchenältesten.
- (5) Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Landessuperintendenten.

**§ 35 Vorsitz im Kirchgemeinderat**

- (1) Vorsitzender des Kirchgemeinderates ist in der Regel der Pastor (Pastorin).
- (2) In einem Kirchgemeinderat mit mehreren Pastoren wechseln die Pastoren alle zwei Jahre im Vorsitz, falls die Pastoren sich nicht auf einen längeren Zeitraum einigen. Wenn in einem Kirchgemeinderat mit mehreren Pastoren der vorsitzende Pastor auf den Vorsitz verzichtet hat, geht der Vorsitz auf den nächsten Pastor über. Die Reihenfolge richtet sich nach der Dauer des Dienstes in der Kirchgemeinde.
- (3) Der Kirchgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl oder der Bestellung einen Kirchenältesten als zweiten Vorsitzenden. Dieser führt den Vorsitz,
- a) wenn der Vorsitzende zeitweilig verhindert ist,
  - b) wenn in einem Kirchgemeinderat mit nur einem Pastor eine Pfarrvakanz eingetreten ist,
  - c) wenn in einem Kirchgemeinderat mit nur einem Pastor dieser auf den Vorsitz verzichtet hat. Dieser Verzicht kann widerrufen werden.
- (4) Der vorsitzende Pastor kann die Leitung einzelner Sitzungen dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen.
- (5) Bei den verbundenen Kirchgemeinden (§ 13 Abs. 3) führt der Inhaber des Pfarramtes den Vorsitz. Bei seiner zeitweiligen Verhinderung tritt der zweite Vorsitzende des Kirchgemeinderates des Pfarrortes an seine Stelle; dasselbe gilt bei Pfarrvakanz, falls nicht in der Kirchgemeinde ein weiterer Pastor amtiert.
- (6) Nimmt ein Nichtordinierter (z.B. Vikar, Diakon, nichtordinierter Hilfsprediger) die Geschäfte des Pfarramtes wahr, entscheidet der Landessuperintendent, ob dieser oder der zweite Vorsitzende den Vorsitz im Kirchgemeinderat führt.
- (7) In den Fällen des § 20 führt der Landessuperintendent den Vorsitz, wenn es sich um den Dienstsitz eines Landessuperintendenten handelt. In anderen Orten oder, wenn der Landessuperintendent auf den Vorsitz verzichtet hat, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

## Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004

6/23

### § 36 Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind dafür verantwortlich, daß der Kirchgemeinderat mit den ihm obliegenden Aufgaben befaßt wird.

(2) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte. Er ist dafür verantwortlich, daß die kirchlichen Vorschriften und Weisungen beachtet werden. Er vollzieht die Beschlüsse des Kirchgemeinderats.

(3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit.

(4) Der Vorsitzende führt unter Mitwirkung von Kirchenältesten die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen, soweit es in der Hand des Kirchgemeinderats liegt. Diese Aufsicht ist eine dem Pastor nach § 25 des Pfarrergesetzes obliegende Aufgabe.

### <sup>8</sup> § 31 Aufgaben des Kirchgemeinderats für den Aufbau

und die Gestaltung des Lebens der Kirchgemeinde

(1) Der Kirchgemeinderat leitet unbeschadet der Bestimmung des § 30 Abs. 2 die Kirchgemeinde. Die Mitglieder des Kirchgemeinderats tragen die Verantwortung gemeinsam. Sie haben daher Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. Über die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme beschließt der Kirchgemeinderat.

(2) Der Kirchgemeinderat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchgemeinde vor allem folgende Aufgaben:

a) Der Kirchgemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, dass rechte Verkündigung des Wortes Gottes und rechte Verwaltung der Sakramente geschieht.

1. Er beschließt gemäß der ihm in den kirchlichen Ordnungen übertragenen Zuständigkeiten über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste und setzt Gottesdienstzeiten fest. Er nimmt sich der Pflege der Kirchenmusik und des Gemeindegesanges an.

2. Er hat Irrlehren abzuwehren und zu helfen, dass das kirchliche Leben in der Kirchgemeinde nach der Lebensordnung Gestalt gewinnt.

3. Er müht sich darum, dass die Gebote Gottes zur Geltung kommen.

4. Er macht der Kirchgemeinde ihre missionarischen Aufgaben bewusst und beschließt über die missionarischen Dienste der Kirchgemeinde.

b) Der Kirchgemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, dass die getauften Glieder der Kirche in ihren Christenstand hineinwachsen und in ihm befestigt werden.

1. Er trägt dafür Sorge, dass die Eltern in ihrem Auftrag gefördert werden, die Kinder zu Christus und seiner Gemeinde hinzuführen, und dass die Kinder bereits vor dem Beginn der Christenlehre gesammelt werden und Verbindung zum Leben der Kirchgemeinde finden.

2. Er hat die kirchliche Unterweisung der Kinder und Jugendlichen in der Kirchgemeinde zu sichern und ihr Hineinwachsen in das Leben der Kirchgemeinde zu fördern.

3. Er hilft der Jungen Gemeinde bei der Entfaltung ihres Lebens.

4. Er bedenkt die Aufgaben der Kirche an ihren erwachsenen Gliedern und beschließt dabei über bestimmte Arbeitsformen (Seminare u. ä.)

c) Der Kirchgemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, dass der diakonische Auftrag der Kirchgemeinde wahrgenommen wird.

1. Er sucht nach Wegen, auf verschiedenen Gebieten Lebenshilfe zu geben.

2. Er gibt Anregungen für den Dienst an den Kranken, Alten, Einsamen und Bedürftigen in der Kirchgemeinde und beschließt zu ihrer Hilfe bestimmte Maßnahmen.

3. Er sorgt dafür, dass die Kirchgemeinde die diakonischen Einrichtungen der Kirche fördert und bedenkt, ob sie sich einer dieser Einrichtungen besonders annehmen kann.

4. Er weckt den Willen der Kirchgemeinde, dazu beizutragen, dass der Not in aller Welt abgeholfen wird.

(3) Damit diese Aufgaben recht wahrgenommen werden, hat der Kirchgemeinderat dafür zu sorgen, dass

a) der Friede in der Kirchgemeinde gewahrt und Zwistigkeiten rechtzeitig und in brüderlicher Weise beigelegt werden,

b) die Glieder der Kirchgemeinde für deren vielfältige Dienste gewonnen werden und so Haushalterschaft geübt wird,

c) die Dienstgruppen und Kreise in der Kirchgemeinde gefördert werden und zusammenarbeiten,

d) Gemeindeglieder sich für kirchliche Berufe entscheiden,

e) die Opferfreudigkeit in der Kirchgemeinde wächst und die Glieder der Kirchgemeinde ihre Kirchensteuern ordnungsgemäß entrichten.

(4) Der Pastor hat dem Kirchgemeinderat jährlich einen Bericht über das Leben der Kirchgemeinde zu geben, ihn mit dem Kirchgemeinderat zu besprechen und die weitere Arbeit zu planen.

### § 32 Aufgaben des Kirchgemeinderats für die Ordnung der Kirchgemeinde

Der Kirchgemeinderat hat in der Gemeindeleitung folgende Aufgaben für die Ordnung der Kirchgemeinde:

1. Er wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen nach den dafür geltenden Bestimmungen mit.

2. Er stellt im Rahmen des Haushaltsplans die voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter der Kirchgemeinde an, schließt die Dienstverträge vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates ab und erlässt die Dienstanweisungen.

3. Er gibt bei Veränderungen des Gebietes der Kirchgemeinde sein Gutachten ab.

4. Er beschließt über die Einteilung der Kirchgemeinde in Gemeindebezirke (vgl. § 10 Abs. 4).

5. Er nimmt seine Verantwortung in der Baukonferenz wahr.

6. Er entscheidet über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen. Handelt es sich um Veranstaltungen, die dem Aufbau der Kirchgemeinde nicht dienen, bedürfen sie der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

7. Er stellt die Läuteordnung auf und beschließt die Kirnhofsordnung, die der Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

8. Er kann für Einrichtungen der Kirchgemeinde oder der örtlichen Kirche und deren Benutzung Satzungen erlassen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

### § 33 Aufgaben des Kirchgemeinderats bei der Vermögensverwaltung

(1) Bei allen Maßnahmen und Beschlüssen in finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zu bedenken, dass sie dem Auftrag der Kirchgemeinde (§ 2) zu dienen haben und dadurch wesentlich bestimmt sind.

(2) Der Kirchgemeinderat sorgt für die Vermögensverwaltung und kann sich hierbei der Kirchenkreisverwaltung nach den Vorschriften der Finanzordnung und weiterer Bestimmungen bedienen.

(3) Der Kirchgemeinderat hat darüber zu wachen, dass die Gebäude und das Inventar der Kirchgemeinde und der Kirchen sowie ihre Kirchhöfe in gutem Zustand erhalten und Verluste vermieden werden.

(4) Der Kirchgemeinderat hat auf den Bestand des Grundbesitzes der Kirchgemeinde und der Kirchen zu achten und bei in Aussicht stehenden Veränderungen die Kirchenkreisverwaltung sofort zu unterrichten.

### § 34 Aufgaben des Kirchgemeinderats in der Landeskirche und in der Gemeinschaft der Kirchen

(1) Der Kirchgemeinderat stärkt das Bewusstsein der Kirchgemeinde, dass sie mit den anderen Kirchgemeinden in der Propstei, im Kirchenkreis und in der Landeskirche in Gemeinschaft steht.

(2) Mit den Pastoren ist er für die Anwendung der kirchlichen Gesetze und Ordnungen und die Durchführung der Beschlüsse der Propsteisynode und des Kirchenkreisrats verantwortlich. Dabei nimmt der Kirchgemeinderat folgende Aufgaben wahr:

a) Er erörtert wichtige kirchliche Fragen.

b) Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und die gegenseitige Hilfe.

c) Er sorgt dafür, dass die Kirchgemeinde sich an den gemeinsamen Veranstaltungen in der Propstei, im Kirchenkreis und in der Landeskirche sowie der kirchlichen Werke beteiligt.

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

7/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p><b>§ 9 Gemeindeversammlung</b></p> <p>In wichtigen Angelegenheiten der Kirchgemeinde und des kirchlichen Lebens hat der Vorsitzende des Kirchgemeinderats das Recht, der gesamten Kirchgemeinde durch Einberufung einer Versammlung Gelegenheit zu geben, sich zu unterrichten und zu äußern. Auf Beschluss des Kirchgemeinderates ist er hierzu verpflichtet.</p>	<p><b>§ 55 KGO</b></p> <p>In wichtigen Angelegenheiten der Kirchgemeinde wie des kirchlichen Lebens überhaupt hat der Vorsitzende des Kirchgemeinderats das Recht, der gesamten Kirchgemeinde durch Einberufung einer Versammlung Gelegenheit zu geben, sich zu unterrichten und zu äußern. Auf Beschluss des Kirchgemeinderats ist er hierzu verpflichtet.</p>	<p>Inhaltlich unverändert.</p>
<p><b>§ 10 Kirchengesetzliche Regelung</b></p> <p>Das Nähere über Aufgaben der Kirchgemeinden, ihre Rechte und Pflichten, ihre Ordnung und Verwaltung wird durch oder auf Grund von Kirchengesetzen geregelt.</p>		<p>Die Regelungen der Verfassung bedürfen der weiteren Ausgestaltung.</p>
<p><b>Vierter Teil Die Propstei</b></p>	<p>PO = Propsteiordnung</p>	
<p><b>§ 11 Gliederung</b></p> <p>(1) Die Kirchenkreise gliedern sich in Propsteien.</p> <p>(2) Innerhalb der Propstei fördern und unterstützen sich die Kirchgemeinden gegenseitig in ihrem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden missionarischen, gemeindepädagogischen und diakonischen Diensten.</p>	<p><b>§ 1 PO</b></p> <p>Innerhalb der Kirchenkreise werden die Kirchgemeinden zu Propsteien zusammengeschlossen.</p> <p><b>§ 3 Abs. 1 PO</b></p> <p>(1) Innerhalb der Propstei fördern und unterstützen sich die Kirchgemeinden und Pastoren gegenseitig in ihrem Auftrage zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden missionarischen, katechetischen und diakonischen Diensten.</p>	
<p><b>§ 12 Bildung, Aufhebung und Veränderung</b></p> <p>Über die Bildung und Aufhebung von Propsteien sowie über die Veränderung ihrer Grenzen beschließt der Kirchenkreisrat.</p>	<p><b>§ 2 PO</b></p> <p>(1) Die Landessynode oder die von ihr beauftragten kirchlichen Organe beschließen die Errichtung und Aufhebung von Propsteien.</p> <p>(2) Über die Veränderung von Propsteigrenzen entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhören der beteiligten Propstei- und Kirchgemeinderäte.</p>	<p>Stärkung des Kirchenkreisrates in seinen Kompetenzen.</p>
<p><b>§ 13 Leitung</b></p> <p>(1) Die Propsteiversammlung und der Propst leiten die Propstei.</p> <p>(2) Die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie arbeiten in Propsteikonventen zusammen.</p> <p>(3) Der Propst ist verantwortlich für Einberufung, Leitung und Ausführung der Beschlüsse der Propsteiversammlung und des Propsteikonventes. Der Propst trägt Sorge für die Gemeinschaft und Zusammenarbeit in der Propstei.</p>	<p><b>§§ 3, 7 PO<sup>9</sup></b></p> <p><b>§ 6 Abs. 1 bis 6 PO<sup>10</sup></b></p>	<p>Inzwischen gehören fast überall auch alle anderen Mitarbeitende im Verkündigungsdienst zum Propsteikonvent und nicht mehr nur die Pastoren und Vikare. Zur Zusammenarbeit sind nicht nur die Pastoren verpflichtet, sondern jetzt auch alle Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.</p>

d) Er gibt den kirchlichen Werken in der Kirchgemeinde Raum für ihr Wirken und regelt die Zusammenarbeit mit den Dienstgruppen und Kreisen der Kirchgemeinde.

e) Er nimmt die Pflichten bei der Wahl zur Landessynode wahr.

(3) Der Kirchgemeinderat stärkt das Bewusstsein der Kirchgemeinde, dass sie in der Gemeinschaft der Kirchen am Ort und in aller Welt steht. Dabei nimmt der Kirchgemeinderat folgende Aufgaben wahr:

a) Er unterrichtet sich und die Kirchgemeinde über die ökumenische Arbeit.

b) Er fördert in der Kirchgemeinde die Kenntnis von Lehre und Leben anderer Kirchen sowie ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur eigenen Kirche.

c) Er ist offen für Begegnungen mit den am Ort bestehenden Kirchen und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen.

d) Er achtet darauf, dass Christen aus der Ökumene in der Kirchgemeinde gastlich aufgenommen werden.

<sup>9</sup> **§ 3 Aufgaben der Propstei**

(1) Innerhalb der Propstei fördern und unterstützen sich die Kirchgemeinden und Pastoren gegenseitig in ihrem Auftrage zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden missionarischen, katechetischen und diakonischen Diensten.

(2) Die Propstei übernimmt ferner gemeinsame Aufgaben für alle Kirchgemeinden und sorgt für gemeinsame Einrichtungen mit dem Ziel, Aufgaben zu erfüllen, welche die Kräfte der einzelnen Kirchgemeinden übersteigen.

**§ 7 Zusammensetzung**

(1) Zum Propsteikonvent gehören die im Dienst stehenden Pastoren, Pastorinnen, eingesegnete Pfarrvikarinnen, Hilfsprediger und Pfarrdiakone und diejenigen, welche die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen, sowie die in der Propstei ansässigen Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe. Die Lehrvikare und Vikarinnen nehmen an den Propsteikonventen ohne Stimmrecht teil.

(2) Der Propsteikonvent tritt mindestens viermal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Die Teilnahme ist Pflicht (§ 31 Absatz 3 des Pfarrergesetzes).

(3) Der Landessuperintendent ist zu den Sitzungen des Propsteikonventes einzuladen.

(4) Der Propst soll kirchliche Mitarbeiter zu den Sitzungen des Propsteikonvents einladen, wenn es wegen der Beratungsgegenstände zweckdienlich ist.

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

8/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p><b>§ 14 Propsteiversammlung</b></p> <p>(1) Die Propsteiversammlung dient der gegenseitigen Verständigung über alle Angelegenheiten des kirchlichen Lebens und Vorhaben innerhalb der Propstei.</p> <p>(2) Die Propsteiversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.</p> <p>(3) Die Propsteiversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte und ihren Stellvertretern. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Kirchengemeinden mit über 1000 Kirchenmitgliedern entsenden einen weiteren Vertreter.</p>	<p>§ 11 und 12 PO<sup>11</sup></p> <p>§ 10 PO<sup>12</sup></p> <p>§ 5 PO<sup>13</sup></p>	<p>Die Vertreter der Gemeinden wurden von drei auf zwei reduziert und müssen nicht mehr extra gewählt werden. Dadurch wird Kontinuität gefördert. Rotation ist nicht mehr möglich. Dafür dürfen größere Gemeinden einen weiteren Vertreter mitbringen. Pastoren sind jetzt aber nicht mehr automatisch in der Propsteiversammlung.</p>

(5) Weitere Zusammenkünfte des Propsteikonvents können vereinbart werden. Hierzu können Gäste eingeladen werden.

<sup>10</sup> (1) Der Propst trägt Sorge für die brüderliche Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter allen kirchlichen Mitarbeitern in der Propstei, damit sie ihren Dienst recht ausrichten können. Besonders nimmt er sich der neu in das Amt gekommenen Pastoren an. In Wahrnehmung dieser Aufgaben sucht er Pastoren und kirchliche Mitarbeiter auf. Er berät die kirchlichen Mitarbeiter und regt sie an, sich um ihre fachliche Fortbildung zu bemühen, und hält dazu Verbindung mit den zuständigen Fachkräften im Kirchenkreis.

(2) Der Propst beruft die Sitzungen des Propsteikonvents ein und leitet sie. Er ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Propsteikonvents ausgeführt werden.

(3) Der Propst richtet sein Augenmerk auf das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden der Propstei und weiß sich dafür verantwortlich, dass Pastoren und Kirchenälteste gut zusammenarbeiten. Der Propst führt die Kirchengemeinden der Propstei zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen und fördert den Austausch von Erfahrungen zwischen den Kirchengemeinderäten der Propstei.

(4) Der Propst beruft die Propsteisynode ein und leitet sie. Er ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Propsteisynode ausgeführt werden.

(5) Der Propst regt gemeinsame Veranstaltungen in der Propstei an. Dabei kann er nach Beschluss der Propsteisynode zusammenrufen:

a) die Kirchengemeinderäte und die kirchlichen Mitarbeiter aus der Propstei zu Propsteitagen, die auch in Verbindung mit der Propsteisynode gehalten werden können,

b) die Kirchengemeinden aus der Propstei zu Propsteigemeindetagen.

(6) Mit bestimmten Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 kann der Propst einzelne Pastoren oder Mitarbeiter betrauen. Für die Leitungsaufgaben nach den Absätzen 2, 4 und 5 sollen Leiterkreise bestellt werden, die dem Propst bei der Vorbereitung und der Leitung zur Seite stehen.

<sup>11</sup> **§ 11 Die Tagungen der Propsteisynode**

(1) Die Tagungen der Propsteisynode werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Der Propst erstattet den Propsteibericht unter Berücksichtigung der Gemeindeberichte und nimmt zu den einzelnen Äußerungen des kirchlichen Lebens in den Kirchengemeinden Stellung.

(3) Der Propsteibericht wird zur Aussprache gestellt.

(4) Ein Mitglied der Landessynode berichtet über deren Arbeit und die gefassten Beschlüsse und beantwortet die hierzu gestellten Fragen.

(5) Die Propsteisynode kann Anträge an die Landessynode und an den Oberkirchenrat beschließen.

(6) Die Propsteisynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnungen über gemeinsame Angelegenheiten der Kirchengemeinden der Propstei. Sie ist dabei auf die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinderäten, den Pastoren und den anderen kirchlichen Mitarbeitern bedacht. Der Propst setzt die Propsteisynode von den Vorlagen des Propsteikonvents nach § 8 Absatz 2 in Kenntnis. Die Propsteisynode prüft, ob weitere kirchliche Aufgaben, z. B. an den Kindern, der Jugend, einzelnen Berufsgruppen und Gemeindekreisen sowie auf einzelnen Gebieten, wie Diakonie, Mission und Ökumene bestimmten Pastoren oder kirchlichen Mitarbeitern für den Bereich der Propstei übertragen werden können, und fasst entsprechende Beschlüsse.

(7) Die Propsteisynode beschließt die Höhe der Umlage (§ 12 Absatz 2) und die Entlastung des Kassenführers.

(8) Der Propst hat dafür zu sorgen, dass auf den Propsteisynoden über die Durchführung der gefassten Beschlüsse Bericht erstattet wird.

**§ 12 Ausschüsse und Beauftragte der Propstei**

(1) Die Propsteisynode wählt Propsteiausschüsse und bestimmt ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch kirchliche Ordnungen festgelegt sind. Sie nimmt die Berichte der Ausschüsse entgegen.

(2) Die Propsteisynode wählt einen Ausschuss für Finanzen; dieser hat folgende Aufgaben:

a) Der Ausschuss sieht unter Hinzuziehung der Kirchenökonomien die ihm hierfür von den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte zur Verfügung zu stellenden Exemplare der Jahresrechnungen der Kirchengemeinderatskassen und der Treuhandkassen durch und gibt auf der Propsteisynode einen Bericht über die Finanzlage der Kirchengemeinden. Danach werden die Rechnungen an die Kirchengemeinderäte zurückgegeben.

b) Auf Grund dieser Rechnungen schlägt der Ausschuss der Propsteisynode vor, wie die Umlage nach § 10 Absatz 7 auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt werden soll.

c) Der Ausschuss prüft jährlich die Propsteikasse und schlägt der Propsteisynode die Entlastung des Kassenführers vor.

(3) Die Propsteisynode kann für die nach § 11 Absatz 6 Satz 4 innerhalb der Propstei wahrzunehmenden Aufgaben Propsteibeauftragte bestimmen. Sie berichten der Propsteisynode über ihre Tätigkeit.

(4) Die Propsteisynode muss einen Propsteibeauftragten als Kassenführer für die Propsteikasse (§ 10 Absatz 7) einsetzen.

<sup>12</sup> **§ 10 Zusammensetzung und Geschäftsführung**

(1) Die Propsteisynode besteht aus den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte in der Propstei und aus zwei von jedem Kirchengemeinderat bestellten Kirchenältesten. Die Propsteisynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Landessuperintendent ist einzuladen. Der Propst leitet die Propsteisynode. Er kann bei einzelnen Beratungspunkten die Leitung der Propsteisynode einem anderen Mitglied übertragen. Der Propst kann anderen Gemeindegliedern und kirchlichen Mitarbeitern die Teilnahme als Gäste gestatten.

(2) Der Propst teilt mindestens drei Monate vor der Propsteisynode den Kirchengemeinderäten den Tag ihres Zusammentritts mit. Die Kirchengemeinderäte können bis zu einem Monat vor der Propsteisynode dem Propst Vorschläge für die Tagesordnung einreichen.

(3) Der Propst lädt die Kirchengemeinderäte schriftlich zu der Propsteisynode ein. Die Tagesordnung ist den Kirchengemeinderäten mindestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich bekanntzugeben. Die Propsteisynode ist am Sonntag vorher in den Gottesdiensten in der Propstei abzukündigen. In dringenden Fällen kann der Propst die Propsteisynode kurzfristig einberufen.

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

9/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p><b>§ 15 Propst</b></p> <p>Innerhalb der Propstei wird aus dem Kreis der Ordinierten, die im pfarramtlichen Dienst stehen, der Propst gewählt. Der Propst wird für sechs Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.</p>		Das ist die Legitimierung der schon mehrfach geübten Praxis, dass nicht mehr nur die Pastoren, sondern alle Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst den Propst wählen.
<p><b>§ 16 Kirchengesetzliche Regelung</b></p> <p>Das Nähere über Aufgaben der Propsteien, ihre Rechte und Pflichten, ihre Ordnung und Verwaltung wird durch oder auf Grund von Kirchengesetzen geregelt.</p>		
<p><b>Fünfter Teil Der Kirchenkreis</b></p>	KKO = Kirchenkreisordnung	
<p><b>§ 17 Der Kirchenkreis</b></p> <p>(1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenkreise. Der Kirchenkreis umfasst die ihm zugehörigen Kirchgemeinden, die in Propsteien zusammengeschlossen sind.</p> <p>(2) Im Kirchenkreis werden Dienstleistungen für die Kirchgemeinden, Aufsicht über die Kirchgemeinden und weitere von der Landeskirche übertragene Aufgaben wahrgenommen.</p>	<p><b>Art. 1 Abs. 1; 2 KKO</b></p> <p>(1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenkreise. Die Kirchenkreise sind Bereiche gemeinsamen geistlichen Dienstes und zugleich kirchliche Verwaltungsbezirke.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis umfasst die ihm zugehörigen Kirchgemeinden, die in Propsteien zusammengeschlossen sind.</p>	
<p><b>§ 18 Rechtsform</b></p> <p>(1) Der Kirchenkreis ist kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Rechte und Pflichten in eigener Verantwortung nach den kirchlichen Ordnungen wahr.</p> <p>(2) Kirchenkreise werden durch Kirchengesetz errichtet und aufgehoben. Über die Veränderung der Grenzen beschließt der Oberkirchenrat nach vorheriger Anhörung der beteiligten Kirchenkreisleitungen.</p>	<p><b>Art. 3 KKO</b></p> <p>Der Kirchenkreis ist kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Rechte und Pflichten in eigener Verantwortung nach den kirchlichen Ordnungen wahr.</p> <p><b>Art. 1 Abs. 3 KKO</b></p> <p>(3) Kirchenkreise werden durch Kirchengesetz errichtet und aufgehoben. Über die Veränderung der Grenzen der Kirchenkreise beschließt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrats. Die beteiligten Kirchenkreisleitungen sind vorher zu hören.</p>	
<p><b>§ 19 Organe des Kirchenkreises</b></p> <p>Die Organe des Kirchenkreises sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Kirchenkreisrat,</li> <li>der Landessuperintendent.</li> </ol>	<p><b>Art. 4 KKO</b></p> <p>Die Organe des Kirchenkreises sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Landessuperintendent</li> <li>- der Kirchenkreisrat.</li> </ul>	
<p><b>§ 20 Die Leitung des Kirchenkreises</b></p> <p>Der Kirchenkreisrat und der Landessuperintendent leiten den Kirchenkreis.</p>	<p><b>Art. 5 KKO</b></p> <p>Die Leitung des Kirchenkreises ist eine gemeinsame Aufgabe des Landessuperintendenten und des Kirchenkreisrates. Der Landessuperintendent ist der Vorsitzende des Kirchenkreisrates. Beide stehen in gemeinsamer Verantwortung und sind sich darin gegenseitig Hilfe</p>	Der Landessuperintendent soll nicht mehr automatisch der Vorsitzende des Kirchenkreisrates sein, aber er kann dazu

- (4) Der Landessuperintendent hat das Recht, auf der Propsteisynode das Wort zu nehmen.
- (5) Die Propsteisynode wählt einen Protokollführer. Das Protokoll hat die behandelten Beratungsgegenstände, die gefassten Beschlüsse und die Anzahl der Teilnehmer aus den einzelnen Kirchgemeinden zu enthalten. Der Propst und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll. Abschriften des Protokolls sind dem Oberkirchenrat und dem Landessuperintendenten einzureichen.
- (6) Die Kirchgemeinden tragen für ihre Teilnehmer die Reisekosten zur Propsteisynode.
- (7) Die Propsteisynode führt eine Propsteikasse, in welche die Umlagen aus den Kirchgemeinden der Propstei (§ 12 Absatz 2) fließen. Aus der Propsteikasse werden die Kosten der Propsteisynode und die Kosten bestritten, die aus den Beschlüssen der Propsteisynode nach § 11 Abs. 6 Satz 4 entstehen. Die Propsteisynode kann beschließen, dass aus der Propsteikasse weitere Ausgaben bestritten werden.

<sup>13</sup> **§ 5 Wahl zum Propst**

- (1) Innerhalb der Propstei wird aus dem Kreis der Ordinierten ein Propst gewählt. Er führt diese Dienstbezeichnung nur während der Zeit, in der er diese Aufgabe wahrnimmt.
- (2) Jeder im Dienst stehende Pastor, jede Pastorin, eingeseignete Pfarrvikarin, jeder ordinierte Hilfsprediger und jeder ordinierte Pfardiakon sowie jeder in der Propstei ansässige Pastor in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe benennt dem Landessuperintendenten bis zu einem von diesem festzusetzenden Zeitpunkt schriftlich einen Ordinierten aus der Propstei für die Wahl zum Propst. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und in einem zweiten Wahlgang nicht erzielt, entscheidet der Landessuperintendent, wer von den beiden, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind, Propst wird. Der Landessuperintendent teilt das Ergebnis dem Oberkirchenrat mit, der über die Bestellung eine Urkunde ausstellt.
- (3) Der Propst wird für sechs Jahre gewählt.
- (4) Der Landessuperintendent führt den Propst in einem Propsteikonvent oder Gottesdienst in seinen Dienst ein.
- (5) Der Propst kann zurücktreten.
- (6) Der Propsteikonvent wählt für jeweils sechs Jahre aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Propstes.

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**  
10/23

Vorschlag	Ist	Begründung
	schuldig. Deshalb soll der Landessuperintendent auch die Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches nach Artikel 7 im Kirchenkreisrat behandeln, soweit dies mit den Pflichten des Amtes vereinbar ist.	gewählt werden.
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Der Kirchenkreisrat</b></p> <p>(1) Dem Kirchenkreisrat gehören an: a) der Landessuperintendent, b) je ein Mitglied aus jeder Propstei, das ein zum Kirchenältesten wählbares Kirchenmitglied ist, c) je ein Mitglied aus jeder Propstei, das ein ordiniertes Mitglied der Landeskirche ist und im pfarramtlichen oder einem gleichgestellten Dienst steht, d) vier durch die in Buchstaben a bis c genannten Mitglieder des Kirchenkreisrates berufene Kirchenmitglieder. Von den Mitgliedern nach Satz 1 Buchst. b darf keines, von denen nach Satz 1 Buchst. d höchstens eines in einer Kirchgemeinde, einem Kirchenkreis, bei der Landeskirche oder dem Diakonischen Werk und seinen Mitgliedseinrichtungen mit einem Stellenumfang ab 50 vom Hundert angestellt sein. Die Mitglieder nach Satz 1 Buchst. b und c werden von den Propsteiversammlungen gewählt.</p> <p>(2) Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und sorgt für deren Leitung und Ausführung der Beschlüsse.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung des Kirchenkreisrates obliegt dem Landessuperintendenten.</p> <p>(4) Die Amtsdauer der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreisrates beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen sie ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort.</p>	<p><b>Art. 8 KKO</b></p> <p>(1) Dem Kirchenkreisrat gehören an: 1. Der Landessuperintendent als Vorsitzender, 2. je ein Mitglied aus jeder Propstei, das ein zum Kirchenältesten wählbares Glied der Landeskirche ist, 3. je ein Mitglied aus jeder Propstei, das ein ordiniertes Glied der Landeskirche ist und im pfarramtlichen oder einem gleichgestellten Dienst steht, 4. vier vom Kirchenkreisrat berufene Mitglieder. Soweit durch die Wahl nach Ziffer. 2 und 3 Arbeitsbereiche oder Mitarbeitergruppen nicht angemessen vertreten sind, soll das bei der Berufung nach Ziffer 4 berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die Amtsdauer der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreisrates beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen sie ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort.</p>	<p>Die Einschränkungen in Buchstaben b und d sollen sicherstellen, dass die Laien, die nicht im kirchlichen Dienstverhältnis stehen, die Mehrheit im Kirchenkreisrat bilden.</p> <p>Der Landessuperintendent ist nicht mehr automatisch der Vorsitzender. Durch die Abtrennung der Geschäftsführung in § 21 Abs. 3 wird die Möglichkeit erleichtert, auch einen Laien zum Vorsitzenden zu wählen. Dies stellt eine Parallele zur Regelung des Vorsitzes im Kirchengemeinderat dar. Der Konvent der Landessuperintendenten hält dies für eine Scheindemokratie, die seiner Meinung nach keine demokratische Verbesserung.</p> <p>Die Geschäftsführung soll beim Landessuperintendenten bleiben, weil es sonst zu kompliziert wird.</p>

Vorschlag	Ist	Begründung
<p><b>§ 22</b> <b>Die Aufgaben des Kirchenkreisrates</b></p> <p>(1) Der Kirchenkreisrat informiert sich über das kirchliche Leben, gibt Anregungen für die kirchliche Arbeit im Kirchenkreis und beschließt im Rahmen der sonstigen ihm übertragenen Aufgaben</p> <p>(2) Er wirkt bei Visitationen mit.</p> <p>(3) Er koordiniert die Struktur- und Stellenplanung im Kirchenkreis.</p> <p>(4) Er beschließt über die Verteilung der ihm zur Erledigung von Aufgaben im Kirchenkreis zugewiesenen finanziellen Mittel.</p> <p>(5) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Kirchenkreisrat über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Kirchenkreises. Er kann diese Befugnis für bestimmte Stellen übertragen.</p> <p>(6) Er führt nach den kirchlichen Ordnungen die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, der örtlichen Kirchen, sowie der Einrichtungen des Kirchenkreises.</p> <p>(7) Im Übrigen nimmt der Kirchenkreisrat die Aufgaben wahr, die ihm durch oder auf Grund eines Kirchengesetzes übertragen sind.</p>	<p><b>Art. 9 KKO<sup>14</sup></b></p> <p><b>§§ 3 Nr. 4 ;6 Finanzierungsgesetz</b> <b>§ 3</b> <b>Verteilung der Mittel nach dem Vorwegabzug</b> Die nach dem Vorwegabzug nach § 2 verbleibenden Mittel (netto) werden auf Beschluss der Landessynode im Haushaltsgesetz verteilt: ... 4. an die Schwerpunktfonds in den Kirchenkreisen.</p> <p><b>§ 6</b> <b>Verteilung der Baumittel an die Kirchenkreise</b> [Vom Abdruck wurde abgesehen.]</p> <p><b>Art. 14 KKO</b> Der Kirchenkreis stellt Mitarbeiter, deren Dienstbereich den Kirchenkreis oder Teile des Kirchenkreises umfassen, an.</p>	<p>erhebliche Straffung</p> <p><i>Die in KKO Art 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 genannten Aufgaben werden als wesentlich für die Aufnahme in eine Verfassung wichtig angesehen.</i></p> <p>Die Verteilung der Gelder nach den §§ 3 Nr. 4; 6 Finanzierungsgesetz ist neu zu regeln.</p>
<p><b>§ 23</b> <b>Geschäftsführender Ausschuss</b></p> <p>(1) Der Kirchenkreisrat bildet einen geschäftsführenden Ausschuss, dem der Landessuperintendent und weitere vier Mitglieder angehören.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben. <i>(muss noch ausgeführt werden)</i></p>		<p><i>Vgl. Landessynodalausschuss</i></p>
<p><b>§ 24</b> <b>Der Landessuperintendent</b></p> <p>(1) Der Landessuperintendent ist der zum Dienst an der Leitung des Kirchenkreises gewählte und berufene Pastor. Er steht in einem kirchenleitenden Dienst.</p> <p>(2) Der Landessuperintendent wird durch den Landessynodalausschuss unter Beteiligung des Kirchenkreisrates und des Konventes der Landessuperintendenten gewählt und durch den Landesbischof eingeführt.</p>	<p><b>Art. 6 KKO</b></p> <p>(1) Der Landessuperintendent ist der zum Dienst an der Leitung des Kirchenkreises gewählte und berufene Pastor. Er steht in einem kirchenleitenden Dienst.</p> <p>(2) Der Landessuperintendent wird durch die Kirchenleitung unter Beteiligung des Kirchenkreisrates und des Konventes der Landessuperintendenten gewählt.</p>	

<sup>14</sup> **Art. 9 Die Aufgaben des Kirchenkreisrates**

(1) Der Kirchenkreisrat ist mitverantwortlich für Leben und Dienst der Kirchengemeinden und für die gemeinsamen Aufgaben im Kirchenkreis. Er bemüht sich, Leben und Dienst in den Kirchengemeinden zu fördern; regt an, wie die im Kirchenkreis wirkenden Kräfte zu gemeinsamem Handeln zusammengefasst werden können und beschließt über gemeinsame Vorhaben im Kirchenkreis. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er wirkt mit bei den Visitationen durch den Landessuperintendenten nach Art. 7 Nr. 2.
2. Er nimmt Berichte des Landessuperintendenten über wesentliche Vorgänge des kirchlichen Lebens - insbesondere im Kirchenkreis - sowie Berichte der Mitarbeiter des Kirchenkreises entgegen. Er berät darüber und entscheidet über Aufgaben im Kirchenkreis und deren Planung.
3. Er beschließt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden über Veränderungen der Propsteigrenzen und ist bei Veränderungen von Kirchengemeinden in ihren Grenzen sowie bei deren Neubildung zu hören. Er ist ferner zu hören vor der Einrichtung und Aufhebung von Pfarrstellen.
4. Er sorgt für die gegenseitige Information zwischen den Kirchengemeinden, Propsteien und dem Kirchenkreis sowie den Organen der Landeskirche.
5. Er kann Anträge an die Landessynode beschließen.

(2) Der Kirchenkreisrat hat außerdem folgende Aufgaben:

1. Er führt nach den kirchlichen Ordnungen die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, der Kirchen, der kirchlichen Stiftungen und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenkreis und nimmt sich ihrer Angelegenheiten an. Er kann dazu Aufträge erteilen.
2. Er beschließt über die Bereitstellung der für den Kirchenkreis erforderlichen Mittel, die in der Kirchenkreiskasse verwaltet werden. Er stellt dazu einen Haushaltsplan auf. Er kann Kirchenkreiskollekten für bestimmte Zwecke im Kirchenkreis beschließen.
3. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Prüfung der Kirchenkreiskasse und beschließt über die Entlastung.
4. Er beschließt über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Kirchenkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er wirkt mit bei der Besetzung von Pfarrstellen für übergemeindliche Aufgaben im Kirchenkreis.

(3) Der Kirchenkreisrat nimmt die ihm in kirchlichen Ordnungen übertragenen weiteren Aufgaben wahr.

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

12/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p>(3) Die Amtszeit des Landessuperintendenten beträgt zwölf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Der Landessuperintendent ist in allen Kirchgemeinden des Kirchenkreises zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt. Er nimmt einen Predigtauftrag an einer Kirche seines Dienstsitzes wahr.</p> <p>(5) Der Landessuperintendent benennt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat seinen Stellvertreter.</p>	<p>(3) Die Amtszeit des Landessuperintendenten beträgt 12 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Der Landessuperintendent ist in allen Kirchgemeinden des Kirchenkreises zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl berechtigt. Er nimmt einen Predigtauftrag an einer Kirche seines Dienstsitzes wahr.</p> <p>(5) Der Landessuperintendent benennt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat seinen Stellvertreter.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Die Aufgaben des Landessuperintendenten</b></p> <p>(1) Der Landessuperintendent insbesondere nimmt folgende Aufgaben wahr: 1. Er vollzieht im Kirchenkreis die Ordination auf Grund eines Auftrages des Landesbischofs und Einführungen in den Dienst auf Grund eines Auftrages des Oberkirchenrats. 2. Er ist der Visitator im Kirchenkreis. 3. Er hat die Kirchgemeinden, die Pastoren und die anderen kirchlichen Mitarbeiter regelmäßig zu besuchen. 4. Er übt Seelsorge an den Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenkreis; er trägt Sorge dafür, dass jeder Seelsorge erfahren kann. 5. Ihm obliegt die Sorge für schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung, für die Weiterbildung der Pastoren und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und für ihre Gemeinschaft. 6. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Pastoren. 7. Er führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Kirchenkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist. 8. Er sorgt für Gemeinde- und Personalentwicklung. 9. Er nimmt die ihm in kirchlichen Ordnungen übertragenen weiteren Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Die Landessuperintendenten arbeiten im Konvent der Landessuperintendenten zusammen.</p>	<p><b>Art. 7 KKO</b> Der Landessuperintendent nimmt folgende Aufgaben in eigener Verantwortung wahr: 1. Er vollzieht im Kirchenkreis die Ordination auf Grund eines Auftrages des Landesbischofs und Einführungen in den Dienst auf Grund eines Auftrages des Oberkirchenrats. 2. Er ist der Visitator im Kirchenkreis. 3. Er hat die Kirchgemeinden, die Pastoren und die anderen kirchlichen Mitarbeiter regelmäßig zu besuchen. Er übt Seelsorge an den Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenkreis; er trägt Sorge dafür, dass jeder Seelsorge erfahren kann. 4. Ihm obliegt die Sorge für schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung, für die Weiterbildung der Pastoren und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und für ihre Gemeinschaft. 5. Er führt die Dienstaufsicht über die Pastoren und über die Mitarbeiter des Kirchenkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist. 6. Er nimmt die ihm in kirchlichen Ordnungen übertragenen weiteren Aufgaben wahr.</p>	<p><i>Wer hat die Fachaufsicht? Evtl. Dienst- u. Fachaufsicht?</i></p> <p>Gemeinde- und Personalentwicklung sind wesentliche neue Aufgaben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Der Kirchenkreiskonvent</b></p> <p>(1) Der Kirchenkreiskonvent dient dem gemeinschaftlichen geistlichen Leben, der theologischen Arbeit und dem gemeinsamen Handeln im Dienst der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.</p> <p>(2) Der Kirchenkreiskonvent tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.</p> <p>(3) Der Landessuperintendent beruft den Kirchenkreiskonvent ein.</p>	<p><b>Art. 13 KKO</b> (1) Die Konvente dienen dem gemeinschaftlichen geistlichen Leben, der theologischen Arbeit und Zerstärkung und dem gemeinsamen Handeln im Dienst. (2) Die Pastoren und die anderen kirchlichen Mitarbeiter arbeiten im Kirchenkreis in den jeweils für sie bestimmten Kirchenkreiskonventen mit. (3) Der Landessuperintendent kann die Kirchenkreiskonvente zu gemeinsamen Sitzungen einberufen. Dazu können auch Mitarbeiter im Kirchenkreis, die keinem Konvent angehören, eingeladen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Vertretungsbefugnis</b></p> <p>Der Kirchenkreis wird im Rechtsverkehr durch den Landessuperintendenten und, soweit er nicht zugleich Vorsitzender des Kirchenkreisesrates ist zusammen mit dem Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates vertreten, soweit nicht die entsprechende kirchliche Verwaltungsstelle wegen der ihr in kirchlichen Ordnungen übertragenen Aufgaben die Vertretung wahrzunehmen hat.</p>	<p><b>Art. 15 KKO</b> Der Kirchenkreis wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates vertreten, soweit nicht die Kirchenkreisverwaltung wegen der ihr kirchengesetzlich übertragenen Aufgaben die Vertretung wahrzunehmen hat.</p>	<p>Ggf. Gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis in Konsequenz der Tatsachen, dass nicht automatisch der Landessuperintendent Vorsitzender des Kirchenkreisesrates ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Verwaltung im Kirchenkreis</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben sind Verwaltungsstellen eingerichtet. Die Anzahl, die Bereiche und die Zuständigkeiten der Verwaltungsstellen werden durch die Landessynode festgelegt.</p>	<p><b>Artt. 2 Abs. 2; 12 KKO</b> (2) Im Kirchenkreis werden die Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die für die Kirchgemeinden gemeinsam gelöst werden müssen oder die von der Landeskirche auf den Kirchenkreis übertragen werden.</p> <p><b>Art. 12 Die Kirchenkreisverwaltung.</b> (1) Der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im Kirchenkreis dient die Kirchenkreisverwaltung. Die Anzahl, die Bereiche und die Zuständigkeiten der Dienststellen in jedem Kirchenkreis werden durch Beschluss des Kirchenkreisesrates mit Zustimmung</p>	

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

13/23

Vorschlag	Ist	Begründung
(2) Die Verwaltungsstellen sind Dienstleister für Kirchgemeinden und Kirchenkreis entsprechend den kirchlichen Ordnungen.	des Oberkirchenrats festgelegt. (2) Die Kirchenkreisverwaltung berät die Kirchgemeinden bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse und nimmt entsprechend den kirchengesetzlichen Regelungen die Kassenführung für die Kirchgemeinden und örtlichen Kirchen unbeschadet der Finanzhoheit des Kirchgemeinderats wahr.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Kirchengesetzliche Regelung</b></p> <p>Das Nähere über Aufgaben des Kirchenkreises, seiner Rechte und Pflichten, seiner Ordnung und Verwaltung wird durch oder auf Grund von Kirchengesetzen geregelt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>Sechster Teil</b> <b>Die Landeskirche</b></p>	LG = Leitungsgesetz	
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Organe der Landeskirche</b></p> <p>(1) Organe der Landeskirche sind die Landessynode, der Landessynodalausschuss, der Landesbischof und der Oberkirchenrat.</p> <p>(2) Sie geben für den gesamten Dienst in der Landeskirche richtungweisende Anregungen.</p>	<p><b>§ 1 Abs. 2 LG</b> (2) Die geistliche und rechtliche Leitung der Landeskirche wird einheitlich ausgeübt. In ihr wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Oberkirchenrat, die Kirchenleitung.</p>	<p>Prinzip der einheitlichen Leitung wurde aufgegeben zugunsten einer strikten Kompetenz- und Verantwortungsverteilung. Vgl. § 2 Abs. 1 dieses Entwurfes.</p> <p>Von der bisherigen Kirchenleitung auf alle Leitungsorgane erweitert. Alle können sich zu allem äußern, auch wenn nicht mehr alle alles entscheiden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b> <b>Die Landessynode</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Die Landessynode</b></p> <p>(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.</p> <p>(2) Die Landessynode gibt der Landeskirche die Kirchenverfassung und hat das kirchliche Gesetzgebungsrecht.</p> <p>(3) Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung landeskirchlicher Werke, Dienste und Einrichtungen.</p> <p>(4) Sie hat das Recht, sich über alle Vorgänge in der Landeskirche unterrichten zu lassen und diese zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen. Sie nimmt insbesondere die Berichte des Landessynodalausschusses, des Landesbischofs und des Oberkirchenrates entgegen.</p>	<p><b>§ 2 Abs. 1 LG</b> (1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten Gliedern der Landeskirche, die im Dienst an der Leitung der Landeskirche beschließend und beratend zusammenwirken.</p> <p><b>§ 2 Abs. 2 LG</b> (2) Die Landessynode gibt der Landeskirche die Kirchenverfassung und hat das kirchliche Gesetzgebungsrecht.</p> <p><b>§ 2 Abs. 4 LG</b> (4) Sie beschließt über landeskirchliche Einrichtungen und Werke.</p> <p><b>§ 2 Abs. 8 LG</b> (8) Sie hat das Recht, sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten zu lassen. Sie kann diese zum Gegenstand ihrer Beratung machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen. Soweit nicht Regelungen durch Kirchengesetz vorgeschrieben sind, kann sie die Kirchenleitung beauftragen, Verordnungen zu erlassen.</p>	<p>Ergänzt um „berufen“, weil es sich bei den bisher von der KL „gewählten“ Synodalen, eher um Berufungen handelt. Vgl. § 33 Abs. 5 des Entwurfes.</p> <p>Unverändert, Einzelregelungen des bisherigen § 2 Abs. 3 sind entfallen, weil in Anlehnung an staatliches Verfassungsrecht und die vom BVG geprägte Wesentlichkeitstheorie alle wesentlichen Regelungen ohnehin durch den Gesetzgeber, also die Synode zu treffen sind.</p> <p>Die Möglichkeit der Beschlussfassung zu allem und jedem (§ 2 Abs. 8 LG) ist gestrichen. Vgl. 31 Abs. 1, § 2 Abs. 1 dieses Entwurfes. Die Synode soll außer durch Kirchengesetze und Haushalt nicht die Möglichkeit haben, an Stelle eines anderen Leitungsorgans zu beschließen. Vorschlag des Synodentag S. 15 wird nicht übernommen, weil Kompetenzzuwachs des Oberkirchenrates eine</p>

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

14/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p>(5) Sie wählt den Landesbischof und die weiteren Mitglieder des Oberkirchenrates.</p> <p>(6) Sie beschließt den Haushaltsplan der Landeskirche als Kirchengesetz und erteilt dem Oberkirchenrat auf Grund der von diesem aufzustellenden Jahresrechnung Entlastung.</p> <p>(7) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch das Verfahren und die Mehrheiten bei Wahlen festlegt, soweit die Verfassung nichts anderes vorsieht.</p>	<p><b>§ 2 Abs. 10 LG</b> (10) Sie wählt den Landesbischof, den Präsidenten des Oberkirchenrates und die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchenleitung mit Stellvertretern.</p> <p><b>§ 2 Abs. 3 Buchst. c</b> c) der Haushaltsplan der Landeskirche, <b>§ 2 Abs. 6</b> (6) Sie beschließt über die finanziellen Leistungen der Glieder der Landeskirche, führt die Aufsicht über das kirchliche Finanzwesen und beschließt die Entlastung des Oberkirchenrates auf Grund der von diesem aufzustellenden Jahresrechnung.</p> <p><b>§ 7 Abs. 9</b> (9) Die Landessynode gibt sich nach Beratung mit der Kirchenleitung eine Geschäftsordnung, die auch das Verfahren bei Wahlen regelt.</p>	<p>breitere demokratische Legitimation entsprechen sollte.</p> <p>Straffung der Formulierung</p> <p>Klarstellung, dass auch die notwendige Mehrheit bei Wahlen mit geregelt werden kann, soweit die Verfassung nichts anderes vorgibt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Zusammensetzung der Landessynode</b></p> <p>(1) Die Landessynode besteht aus 57 Mitgliedern.</p> <p>(2) 39 Mitglieder der Landessynode sind Kirchenmitglieder, die zu Kirchenältesten wählbar und bereit sind, das Gelübde der Synodalen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 dieser Verfassung abzulegen. Diese werden von den Kirchenältesten gewählt. Höchstens zehn sind Angestellte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche sowie des Diakonischen Werkes und dessen Mitgliedseinrichtungen mit einem Stellenumfang ab 50 vom Hundert.</p> <p>(3) 15 Mitglieder der Landessynode sind Kirchenmitglieder, die ordiniert sind und die nach kirchengesetzlichen Bestimmungen im pfarramtlichen Dienst der Landeskirche stehen oder diesen gleichgestellt sind. Sie werden aus ihrer Mitte gewählt. Die Landessuperintendenten sind hier nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.</p> <p>(4) Drei Mitglieder der Landessynode werden von dem Landessynodalausschuss berufen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kollegiums, die Mitarbeiter im Oberkirchenrat und die Landessuperintendenten dürfen nicht Mitglieder der Landessynode sein.</p>	<p><b>§ 3 LG</b> (1) Die Landessynode besteht aus 57 Mitgliedern. 38 Mitglieder der Landessynode sind Glieder der Landeskirche, die zu Kirchenältesten wählbar und bereit sind, das Gelübde der Synodalen nach § 5 Abs.1 abzulegen. - 35 Mitglieder werden von den Kirchenältesten gewählt, - 3 Mitglieder werden von der Kirchenleitung gewählt, von denen ein Mitglied theologischer Hochschullehrer an der Universität Rostock sein soll.</p> <p>19 Mitglieder der Landessynode sind Glieder der Landeskirche, die ordiniert sind und die nach kirchengesetzlichen Bestimmungen im pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche stehen oder diesen gleichgestellt sind. - 15 Mitglieder werden aus ihrer Mitte gewählt. Die Landessuperintendenten sind hier nicht wahlberechtigt und nicht wählbar, - 2 Mitglieder werden vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte gewählt, - 2 Mitglieder werden von der Kirchenleitung gewählt.</p> <p>(2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Kollegiums und die Mitarbeiter im Oberkirchenrat dürfen nicht Mitglieder der Landessynode sein.</p>	<p>Gesamtzahl ist geblieben Anzahl der Nichtordinierten wurde so erhöht, das sie allein eine 2/3 Mehrheit bilden.</p> <p>Neu eingefügt wurde eine Beschränkung für kirchliche und diakonische Angestellte, um sicher zu stellen, dass mindestens die Hälfte der Synodalen aus beruflich nicht von der Kirche oder der Diakonie abhängigen Laien besteht.</p> <p>Anzahl wurde gesenkt, Auswahl offengelassen. Es geht nur um die Kompetenz, nicht um ordiniert und nichtordiniert</p> <p>Um Landessuperintendenten ergänzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Wahl zur Landessynode</b></p> <p>(1) Die Landessynode wird für sechs Jahre gewählt.</p> <p>(2) Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung des vollständigen Wahlergebnisses stattfindet.</p> <p>(3) Die bisherige Landessynode setzt ihre Tätigkeit fort, bis die neugewählte Landessynode zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen tritt.</p> <p>(4) Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung geregelt.</p>	<p><b>§ 4 LG</b> (1) Die Landessynode wird für sechs Jahre gewählt. (2) Die Wahlperiode beginnt mit dem Abschluss der Wahl. Die Wahl wird mit dem Tag der Bekanntmachung des vollständigen Wahlergebnisses durch den Oberkirchenrat abgeschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt oder durch Rundschreiben an die Landessuperintendenten. Die Kirchenleitung setzt die Art der Bekanntmachung fest. (3) Nach Ablauf der Wahlperiode setzt die Landessynode ihre Tätigkeit fort, bis die Wahl der nächsten Landessynode abgeschlossen ist. (4) Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung geregelt.</p>	<p>Beginn der Wahlperiode geändert. Präzisierung der Formulierung.</p>

Vorschlag	Ist	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Mitgliedschaft in der Landessynode</b></p> <p>(1) Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder der Landessynode durch das Gelübde der Synodalen. Das Gelübde lautet: Ich will das Amt als Synodaler führen in der Bindung an das Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben, für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so wahr mir Gott helfe.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Landessynode tragen Verantwortung für die gesamte Landeskirche. Sie halten Verbindung mit den Kirchgemeinden, sind aber an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Landessynode führen ihr Amt unentgeltlich.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft in der Landessynode endet a) durch Rücktritt, b) durch Verlust der Wählbarkeit, c) bei erfolgreicher Wahlanfechtung oder d) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Landessynode. Er ist zulässig, wenn das Mitglied sich bekenntniswidrig verhält oder schuldhaft die Pflichten seines Amtes erheblich verletzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 LG</b></p> <p>(1) Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder der Landessynode durch das Gelübde der Synodalen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Landessynode tragen Verantwortung für die gesamte Landeskirche. Sie halten Verbindung mit den Kirchgemeinden, sind aber an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Landessynode führen ihr Amt unbesoldet.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft in der Landessynode endet a) durch Rücktritt, b) durch Verlust der Wählbarkeit, c) nach Maßgabe der Wahlordnung, d) durch Ausschluss. (5) Über den Ausschluss entscheidet die Landessynode. Er ist zulässig, wenn ein Grund vorliegt, bei dem bei einem Kirchenältesten der Ausschluss aus dem Kirchgemeinderat vorgeschrieben ist.</p>	<p>Text des Gelübdes der Synodalen aufgenommen.</p> <p>Unentgeltlich statt bisher unbesoldet.</p> <p>Präzisierung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Präsidium der Landessynode</b></p> <p>(1) Die Landessynode wählt bei ihrer ersten Tagung unter Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes ihr Präsidium.</p> <p>(2) Das Präsidium der Landessynode besteht aus dem Präses und dem ersten und zweiten Vizepräses. Unter den drei Mitgliedern des Präsidiums darf nur ein Mitglied sein, dass ordiniert ist und nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen im pfarramtlichen Dienst zur Landeskirche steht oder diesem gleichgestellt ist. Der Präses wird durch den ersten oder zweiten Vizepräses vertreten.</p> <p>(3) Das Präsidium beruft die Landessynode ein und setzt die Tagungen im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss und dem Oberkirchenrat an, falls die Landessynode nicht selbst den Zeitpunkt ihres Zusammentritts durch Beschluss festgelegt hat. Auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landessynodalausschusses oder des Landesbischofs im Einvernehmen mit dem Konvent der Landessuperintendenten hat das Präsidium einzuberufen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 LG<sup>15</sup></b></p>	<p>Die Wahl der Schriftführer und die weiteren entfallenen Regeln sollen künftig in der GO der Landessynode geregelt werden, um den Verfassungstext auf das wesentliche beschränken zu können.</p> <p>Präzisierungen</p>

<sup>15</sup> **§ 6 Präsidium der Landessynode**

- (1) Die Landessynode wählt bei Beginn ihrer ersten Tagung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes ihr Präsidium und die erforderliche Zahl von Schriftführern.
- (2) Das Präsidium der Landessynode besteht aus dem Präses und dem 1. und 2. Vizepräses. Unter den drei Mitgliedern des Präsidiums darf nur ein Theologe sein. Der Präses wird durch den 1. oder 2. Vizepräses vertreten.
- (3) Das Präsidium beruft die Landessynode ein und setzt die einzelnen Tagungen nach Absprache mit der Kirchenleitung an, falls die Landessynode nicht selbst den Zeitpunkt ihres Zusammentritts durch Beschluss festgelegt hat. Auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenleitung hat das Präsidium sie einzuberufen.
- (4) Das Präsidium bereitet die Tagungen vor und legt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die vorläufige Tagesordnung fest. Die Landessynode beschließt die Tagesordnung.
- (5) Das Präsidium prüft die Mitgliedschaft in der Landessynode. Es stellt die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 4 fest.
- (6) Das Präsidium überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode. Es verfolgt und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode und kann ihnen Aufträge erteilen.
- (7) Das Präsidium hat für Aufzeichnung und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle zu sorgen. Es hat die Beschlüsse der Landessynode dem Oberkirchenrat und der Kirchenleitung mitzuteilen.
- (8) Das Präsidium nimmt zwischen den Tagungen der Landessynode und nach Ablauf der Legislaturperiode bis zum Zusammentritt der neu gewählten Landessynode die Aufgabe der Landessynode nach § 2 Absatz 9 wahr. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung der Landessynode nach § 10.
- (9) Das Präsidium berichtet der Landessynode über seine Tätigkeit und legt Entscheidungen nach Absatz 8 der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vor.

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

16/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Tagungen der Landessynode</b></p> <p>(1) Zu ihrer ersten Tagung wird jede neu gewählte Landessynode durch den Landesbischof einberufen und von ihm eröffnet.</p> <p>(2) Die Landessynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.</p> <p>(3) Der Landesbischof und die Mitglieder Oberkirchenrates und die Landessuperintendenten nehmen an den Tagungen der Landessynode teil und haben das Recht, das Wort zu ergreifen. Dem Landesbischof ist jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Zur Beschlussfähigkeit der Landessynode ist die Anwesenheit der Mehrheit der kirchengesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung nicht angezweifelt worden ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine andere Mehrheit in dieser Verfassung vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage oder der Antrag, über welchen abgestimmt ist, als abgelehnt.</p>	<p>§ 7 LG<sup>16</sup></p>	<p>Unverändert.</p> <p>Die Teilnahmepflicht der Landessuperintendenten trägt der Tatsache Rechnung, dass diese in ihren Kirchenkreis zum Teil bischöfliche Funktionen wahrnehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Ausschüsse der Landessynode</b></p> <p>(1) Die Landessynode wählt auf ihrer ersten Tagung die Mitglieder folgender ständiger Ausschüsse: a) Theologischer Ausschuss, b) Finanzausschuss, c) Rechtsausschuss, d) Rechnungsprüfungsausschuss, e) Geschäftsausschuss.</p> <p>(2) Die Landessynode kann weitere Ausschüsse einsetzen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Vorlagen und Anträge</b></p> <p>(1) Kirchengesetze werden durch Vorlagen eingebracht. Vorlageberechtigt sind a) der Landessynodalausschuss, b) der Landesbischof, c) der Oberkirchenrat, d) das Präsidium der Landessynode, e) Ausschüsse der Landessynode oder f) eine Gruppe von mindestens zehn Synodalen. Kirchengesetze bedürfen einer dreimaligen Beratung und Beschlussfassung.</p> <p>(2) Antragsberechtigt sind a) die Propsteiversammlung, b) der Kirchenkreisrat, c) der Landessynodalausschuss, d) der Landesbischof,</p>	<p><b>§ 23 Abs. 4 LG</b> (4) Sie [Die Kirchenleitung, scil.) kann an die Landessynode Anträge richten und Vorlagen einbringen.</p> <p><b>§ 13 Abs.6 LG</b> (6) Der Landesbischof kann Anträge an die Landessynode richten.</p> <p><b>§ 18 Abs. 3 Buchst. a und b LG</b> (3) Im Zusammenwirken mit der Landessynode und der Kirchenleitung hat der Oberkirchenrat vor allem folgende Aufgaben: a) Er bereitet Kirchengesetzentwürfe und Beschlussvorlagen für die Landessynode und die Kirchenleitung vor. Dabei arbeitet er mit den Ausschüssen der Landessynode zusammen. b) Er kann Anträge an die Landessynode und an die Kirchenleitung richten.</p>	<p>Die bisher verstreuten Regelungen über Vorlagen und Anträge wurden hier zusammengefasst.</p>

<sup>16</sup> **§ 7 Tagungen der Landessynode**

- (1) Zu ihrer ersten Tagung wird jede neu gewählte Landessynode durch den Landesbischof einberufen und von ihm eröffnet.
- (2) Die Landessynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.
- (3) Die erste Tagung jeder Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet, die weiteren Tagungen mit einem Gottesdienst oder mit einer Andacht.
- (4) Die Landessynode tagt in geschlossener Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Landessynode zugelassen werden.
- (5) Der Landesbischof, die Mitglieder des Kollegiums im Oberkirchenrat und der Kirchenleitung nehmen an den Tagungen der Landessynode teil und haben das Recht, das Wort zu ergreifen. Dem Landesbischof und dem Präsidenten des Oberkirchenrates ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Zur Beschlussfähigkeit der Landessynode ist die Anwesenheit der Mehrheit der kirchengesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung nicht angezweifelt worden ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage oder der Antrag, über welchen abgestimmt ist, als abgelehnt.
- (7) Kirchengesetze bedürfen einer dreimaligen Beratung und Beschlussfassung.
- (8) Die Verfassung der Landeskirche kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das in der dritten Lesung eine Mehrheit von zwei Dritteln der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynode erhalten hat.
- (9) Die Landessynode gibt sich nach Beratung mit der Kirchenleitung eine Geschäftsordnung, die auch das Verfahren bei Wahlen regelt.

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

17/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p>e) der Konvent der Landessynode, f) der Oberkirchenrat, g) die Ausschüsse der Landessynode, h) einzelne Synodale, soweit ihr Antrag von wenigstens fünf weiteren Synodalen unterstützt wird oder i) diejenigen, denen dieses Recht durch oder auf Grund von Kirchengesetzen eingeräumt ist.</p>	<p><b>§ 7 Abs. 7 LG</b> (7) Kirchengesetze bedürfen einer dreimaligen Beratung und Beschlussfassung.</p>	
<p><b>§ 39</b> <b>Auflösung der Landessynode</b></p> <p>(1) Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Konvent der Landessuperintendenten die Landessynode auflösen, jedoch aus dem selben Anlass nur einmal.</p> <p>(2) Die Landessynode kann mit der Mehrheit ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl ihre Auflösung beschließen.</p> <p>(3) Nach ihrer Auflösung ist die Landessynode innerhalb von neun Monaten neu zu wählen.</p> <p>(4) Der Landessynodalausschuss bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Landessynode im Amt.</p>	<p><b>§ 10 LG</b></p> <p>(1) Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Konvent der Landessuperintendenten die Landessynode auflösen, jedoch aus demselben Anlass nur einmal.</p> <p>(2) Die Landessynode kann mit der Mehrheit ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl ihre Auflösung beschließen.</p> <p>(3) Nach ihrer Auflösung ist die Landessynode neu zu wählen und innerhalb von sechs Monaten nach der Auflösung einzuberufen.</p>	<p>Absatz 1 und 2 unverändert.</p> <p>Frist wurde weggelassen, weil unrealistisch kurz.</p>
<p><b>§ 40</b> <b>Verkündung der Kirchengesetze</b></p> <p>(1) Der Landesbischof fertigt die Kirchengesetze aus und verkündet sie durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.</p> <p>(2) Die Kirchengesetze treten mit Ablauf des 14. Tages nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, wenn sie nicht selbst etwas anderes bestimmen.</p>	<p><b>§ 11 LG</b></p> <p>(1) Der Landesbischof fertigt als Vorsitzender der Kirchenleitung die Kirchengesetze aus und verkündet sie durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt oder auf die von der Kirchenleitung dafür vorgesehene Weise.</p> <p>(2) Die Kirchengesetze treten mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, wenn sie nicht selbst etwas anderes bestimmen.</p>	<p>Veröffentlichung auf andere Weise wurde gestrichen, weil die Gefahr von Druckbeschränkungen nicht mehr besteht.</p>
<p><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Der Landessynodalausschuss</b></p>		
<p><b>§ 41</b> <b>Aufgaben des Landessynodalausschusses</b></p> <p>(1) Der Landessynodalausschuss nimmt die Aufgaben der Synode zwischen den Tagungen wahr. Er beschließt Kirchengesetze, wenn diese nicht bis zur nächsten Tagung der Landessynode aufgeschoben werden können und die Erheblichkeit der Sache eine Einberufung der Landessynode nicht rechtfertigt. Diese Kirchengesetze sind der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung eines solchen Kirchengesetzes ab, tritt es zum Zeitpunkt ihres Beschlusses außer Kraft.</p> <p>(2) Der Landessynodalausschuss nimmt darüber hinaus folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Er entscheidet über die Zustimmung zu wesentlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Maßgabe eines Kirchengesetzes.</p> <p>b) Er wählt die Landessuperintendenten auf Vorschlag der nach kirchengesetzlichen Regelungen zuständigen Gremien.</p> <p>c) Er wählt die leitenden Pastoren der kirchlichen Werke in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe.</p> <p>d) Er wählt die Mitglieder der Landessynode nach § 32 Abs. 4 dieser Verfassung für die folgende Wahlperiode.</p> <p>e) Er beschließt auf Vorschlag des Oberkirchenrates den Kollektenplan.</p> <p>f) Er nimmt weitere ihm durch oder auf Grund einer Kirchengesetz zugewiesene Aufgaben wahr.</p> <p>(3) Der Landessynodalausschuss erstattet der Landessynode auf jeder Tagung Bericht.</p>	<p><b>§§ 22, 23 LG<sup>17</sup></b></p>	<p>Statt Kirchenleitung wird der Landessynodalausschuss eingeführt.</p>

<sup>17</sup> **§ 22 Aufgaben der Kirchenleitung**

(1) Die Kirchenleitung dient der einheitlichen Leitung der Landeskirche durch das Zusammenwirken von Landessynode, Landesbischof und Oberkirchenrat. Die Mitglieder der Kirchenleitung nehmen diesen Dienst in gemeinsamer Verantwortung wahr, sind sich gegenseitig Hilfe schuldig und in ihren Entscheidungen unabhängig.

(2) Die Kirchenleitung gibt für den gesamten Dienst in der Landeskirche richtungweisende Anregungen und stellt für wichtige Aufgabengebiete Arbeitspläne auf.

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

18/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p><b>§ 42</b> <b>Zusammensetzung des Landessynodalausschusses</b></p> <p>(1) Dem Landessynodalausschuss gehören an a) der Präses als Vorsitzender sowie der erste und zweite Vizepräses, b) je ein Synodaler aus dem Finanzausschuss, dem Gemeindeausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Theologische Ausschuss sowie zwei weitere Synodale unabhängig von ihrer Ausschusszugehörigkeit. Die Mitglieder nach Satz 1 Buchst. b sind aus der Mitte der Landessynode zu wählen.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b sind je ein Vertreter zu wählen.</p>	§ 24 LG <sup>18</sup>	
<p><b>§ 43</b> <b>Tagungen des Landessynodalausschusses</b></p> <p>(1) Der Landessynodalausschuss tagt mindestens alle zwei Monate. Auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder, des Landesbischofs oder des Oberkirchenrates tritt der Landessynodalausschuss innerhalb von 14 Tagen zusammen.</p> <p>(2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.</p>	§ 25 LG <sup>19</sup>	

(3) Die Kirchenleitung sorgt für die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Werke und der Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe untereinander und mit dem Oberkirchenrat. Sie leitet die zu gemeinsamem Handeln erforderlichen Maßnahmen ein.

(4) Die Kirchenleitung hat das kirchliche Verordnungsrecht.

(5) Die Kirchenleitung hat sich ausreichend über alle Vorgänge im kirchlichen Leben zu unterrichten. Sie kann alle Fragen kirchlichen Lebens und kirchlicher Ordnung zur Beratung für sich in Anspruch nehmen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit über sie entscheiden.

(6) Außerdem nimmt die Kirchenleitung folgende Wahlen und Berufungen vor:

a) Sie wählt die Mitglieder der Landessynode gemäß § 3 Absatz 1.

b) Sie wählt die Oberkirchenräte gemäß § 20 Absatz 1 und die außerordentlichen Mitglieder des Kollegiums gemäß § 19 Absatz 4.

c) Sie wählt die Landessuperintendenten.

d) Sie beruft die Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe und beruft sie ab auf Grund von Vorschlägen des Oberkirchenrates. Dieser hat das Vorschlagsrecht anderer kirchlicher Gremien zu beachten.

(7) Die Kirchenleitung hat ferner folgende Ordnungsaufgaben:

a) Sie nimmt die ihr aus Ordnungen kirchlicher Zusammenschlüsse entstehenden Aufgaben wahr.

b) Sie ist für die Weiterentwicklung der kirchlichen Ordnungen verantwortlich.

c) Sie beschließt auf Vorschlag des Oberkirchenrates über die Errichtung und Aufhebung von Propsteien, wenn sich die Landessynode die Entscheidung nicht selbst vorbehält, und über die Änderung von Kirchenkreisgrenzen.

d) Sie beschließt auf Vorschlag des Oberkirchenrates über die Errichtung und über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Aufhebung von Kirchengemeinden.

e) Sie beschließt auf Vorschlag des Oberkirchenrates den Kollektenplan der Landeskirche.

f) Sie hat Beschlüsse von Organen in den Propsteien und den Kirchenkreisen aufzuheben, wenn sie eine auf andere Weise nicht zu behebende Gefahr für das kirchliche Leben darstellen. Das Organ und der zuständige Landessuperintendent sind vorher zu hören.

g) Sie kann dem Oberkirchenrat einzelne ihrer Aufgaben zur Erledigung übertragen.

**§ 23 Kirchenleitung und Landessynode**

(1) Die Kirchenleitung nimmt die Aufgaben der Landessynode (§ 2 Absatz 3 und 4) außerhalb ihrer Tagungen und gemäß § 24 nach Ablauf ihrer Wahlperiode wahr. Die Aufgaben des Präsidiums der Landessynode (§ 6) bleiben unberührt.

(2) Sie beschließt Kirchengesetze (§ 2 Absatz 3), wenn diese nicht bis zur nächsten Tagung der Landessynode aufgeschoben werden können und die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigt, die Landessynode einzuberufen. Diese Kirchengesetze sind der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt die Landessynode ein solches Kirchengesetz ab, tritt es im Zeitpunkt ihres Beschlusses außer Kraft.

(3) Sie wirkt bei der Vorbereitung der einzelnen Tagungen der Landessynode mit (§ 6 Absatz 4).

(4) Sie kann an die Landessynode Anträge richten und Vorlagen einbringen.

(5) Sie erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht.

<sup>18</sup> **§ 24 Zusammensetzung und Wahl der Kirchenleitung**

(1) Der Kirchenleitung gehören an

a) der Landesbischof als Vorsitzender,

b) der Präses der Landessynode,

c) 5 weitere Mitglieder der Landessynode, die von der Landessynode gewählt werden,

d) der Präsident des Oberkirchenrates und drei Oberkirchenräte,

e) 1 Landessuperintendent, der vom Konvent der Landessuperintendenten gewählt wird.

Von den unter b) und c) genannten Mitgliedern der Kirchenleitung sollen zwei zum Pfarramt ordiniert sein.

(2) Der Landesbischof wird als Vorsitzender durch seinen Vertreter (§ 15 Absatz 1) oder durch den Präses der Landessynode vertreten. Der Präses der Landessynode wird durch den ersten oder zweiten Vizepräses vertreten (§ 6 Absatz 2). Für die unter Absatz 1 c) und e) genannten Mitglieder der Kirchenleitung sind Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 c) und e) werden für 6 Jahre gewählt, und zwar die Mitglieder nach Absatz 1 c) jeweils auf der dritten Tagung der folgenden Landessynode. Im Falle einer Auflösung der Landessynode (§ 10) entscheidet die neu gewählte Landessynode über den Zeitpunkt dieser Wahl. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der Kirchenleitung endet auch in diesem Falle mit der Neuwahl durch die folgende Landessynode auf ihrer dritten Tagung.

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

19/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p>(3) § 36 Abs. 3 Satz 1 dieser Verfassung gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Landessynodalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>		
<p align="center"><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Der Landesbischof</b></p> <p align="center"><b>§ 44</b> <b>Aufgaben des Landesbischofs</b></p> <p>(1) Der Landesbischof ist der zur geistlichen Leitung für den gesamten Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gewählte und berufene Pastor. Seine besondere Aufgabe ist es, die Landeskirche und alle ihre Mitglieder durch das Wort Gottes zu Zeugnis und Dienst zu rufen.</p> <p>(2) Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Verkündigung und Lehre in der Landeskirche. Er sieht darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in allen Kirchgemeinden der Landeskirche berechtigt und kann Hirtenbriefe erlassen. Der Dom zu Schwerin ist die Predigtstätte des Landesbischofs. Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Seelsorge. Er stärkt die Kirchgemeinden, die Pastoren und die Mitarbeiter durch Verkündigen, Hören und Beraten. In diesem bischöflichen Dienst ist er nur an das Ordinationsgelübde gebunden.</p> <p>(3) Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Einheit der Kirche. Er achtet auf gemeinsames Handeln in der Landeskirche und hält Verbindung zu den anderen christlichen Kirchen. Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.</p> <p>(4) Zum Dienst des Landesbischofs gehört insbesondere: a) den Nachwuchs in den kirchlichen Berufen zu fördern, b) die theologische Prüfungskommission der Landeskirche zu leiten, c) die Ordination zu vollziehen oder anzuordnen, d) Visitationen zu halten oder anzuordnen, e) die Verbindung der Landeskirche zur theologischen Forschung und Lehre, insbesondere an der Universität Rostock zu pflegen, f) die Landessuperintendenten und die Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in ihr Amt einzuführen oder den Auftrag dazu zu erteilen, g) der Landessynode Bischofsberichte zu geben, h) Kirchen und Kapellen zu weihen oder den Auftrag dazu zu erteilen.</p>	<p><b>§ 13 LG</b></p> <p>(1) Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Leitung der Landeskirche gewählte und berufene Pastor. Seine besondere Aufgabe ist es, die Landeskirche und alle ihre Glieder durch das Wort Gottes zu missionarischem und diakonischem Handeln zu rufen. In seinem bischöflichen Dienst ist er nur an das Ordinationsgelübde gebunden.</p> <p>(2) Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Verkündigung und Lehre in der Landeskirche. Er sieht darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in allen Kirchgemeinden der Landeskirche berechtigt und kann Hirtenbriefe erlassen. Der Dom zu Schwerin ist die Predigtstätte des Landesbischofs.</p> <p>(3) Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Einheit der Kirche. Er achtet auf gemeinsames Handeln in der Landeskirche und hält brüderliche Verbindung zu den anderen christlichen Kirchen. Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aus Ordnungen kirchlicher Zusammenschlüsse entstehen. Die rechtliche Vertretung der Landeskirche durch den Oberkirchenrat bleibt davon unberührt (§ 18 Absatz 2).</p> <p>(4) Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Einheit der Kirche. Er achtet auf gemeinsames Handeln in der Landeskirche und hält brüderliche Verbindung zu den anderen christlichen Kirchen. Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aus Ordnungen kirchlicher Zusammenschlüsse entstehen. Die rechtliche Vertretung der Landeskirche durch den Oberkirchenrat bleibt davon unberührt (§ 18 Absatz 2).</p> <p>(5) Zum Dienst des Landesbischofs gehört a) den Nachwuchs in den kirchlichen Berufen zu fördern, b) die theologische Prüfungskommission der Landeskirche zu leiten, c) die Ordination zu vollziehen oder anzuordnen, d) die Berufungsurkunden nach den kirchlichen Ordnungen auszufertigen, e) Visitationen zu halten oder anzuordnen, f) die Verbindung der Landeskirche zur theologischen Forschung und Lehre, insbesondere an der Universität Rostock, zu pflegen, g) die Landessuperintendenten und die Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in ihr Amt einzuführen oder den Auftrag dazu zu erteilen, h) der Landessynode Bischofsberichte zu geben, i) Kirchen und Kapellen zu weihen oder den Auftrag dazu zu erteilen.</p> <p>(6) Der Landesbischof kann Anträge an die Landessynode richten.</p> <p>(7) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der</p>	<p>Inhaltlich umfassendere Beschreibung der Aufgaben des Landesbischofs. LB ruft zu Zeugnis und Dienst statt bisher zu missionarischem und diakonischem Handeln.</p> <p>Brüderliches Ermahnen ist entfallen.</p> <p>Sammeln der Werke und Gruppen ist entfallen, weil zu unklar. Das Bemühen um ein gemeinsames (gesammeltes) Handeln in der Landeskirche kommt umfassender in Absatz 3 zum Ausdruck.</p> <p>Sprachlich und Inhaltlich gestrafft.</p>

<sup>19</sup> **§ 25 Geschäftsführung der Kirchenleitung**

- (1) Die Kirchenleitung soll zwölfmal im Jahr zu Sitzungen zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder oder das Kollegium im Oberkirchenrat es schriftlich beantragen.
- (2) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- (3) Die Kirchenleitung kann Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen.
- (4) Über die Sitzungen der Kirchenleitung ist Protokoll zu führen.
- (5) Die Kirchenleitung gibt sich nach Absprache mit dem Oberkirchenrat eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.
- (6) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung Einspruch erheben. Auf Grund des Einspruchs muss die Kirchenleitung über die Angelegenheit erneut beraten.

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

20/23

Vorschlag	Ist	Begründung
	Landesbischof durch die Kirchenleitung, durch den Konvent der Landessuperintendenten und den Oberkirchenrat beraten.	
<p align="center"><b>§ 45</b> <b>Vertreter des Landesbischofs</b></p> <p>(1) Der Landesbischof wird durch einen durch ihn bestimmten Landessuperintendenten vertreten. Der Landesbischof zeigt der Landessynode an, wen er zu seinem Vertreter bestimmt hat.</p> <p>(2) Die Vertretung erfolgt, wenn der Landesbischof verhindert ist oder wenn er seinen Vertreter hierzu beauftragt.</p>	<p><b>§ 15 LG</b></p> <p>(1) Der Landesbischof wird durch ein von ihm bestimmtes ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung vertreten. Der Landesbischof zeigt der Kirchenleitung an, wen er zu seinem Vertreter bestimmt hat.</p> <p>(2) Die Vertretung erfolgt, wenn der Landesbischof verhindert ist oder wenn er seinen Vertreter hierzu beauftragt.</p>	<p>Da LB nicht mehr Dezerent sein soll und die geistliche Funktion gestärkt werden soll, liegt dieser Gedanke nahe.</p>
<p align="center"><b>§ 46</b> <b>Wahl des Landesbischofs und Dauer seiner Amtszeit.</b></p> <p>(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Wird diese Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl. Das Verfahren bei der Wahl und bei der Wiederwahl regelt ein Kirchengesetz.</p> <p>(2) Die Amtszeit des Landesbischofs beträgt zwölf Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p><b>§ 16 LG</b></p> <p>(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Wird diese Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl. Das Verfahren bei der Wahl und bei der Wiederwahl regelt ein Kirchengesetz, zu welchem die für den Beschluss der Kirchenverfassung notwendige Mehrheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Amtszeit des Landesbischofs beträgt zwölf Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Bischofswahlgesetz bedarf keiner qualifizierten Mehrheit mehr. Wir haben jetzt eine Verfassung, und brauchen kein Einzelgesetz mit Verfassungsrang. Soweit das Bedürfnis besteht, für bestimmte Regelungen des Bischofswahlgesetzes eine qualifizierte Mehrheit zu erhalten, sollten diese in die Verfassung aufgenommen werden.</p>
<p align="center"><b>§ 47</b> <b>Beendigung des Dienstes des Landesbischofs</b></p> <p>(1) Der Dienst des Landesbischofs endet</p> <p>a) nach Ablauf der Amtszeit, wenn er sich nicht zur Wiederwahl stellt oder eine Wiederwahl nicht erfolgt,</p> <p>b) durch Eintritt in den Ruhestand gemäß den für die Pastoren der Landeskirche geltenden Bestimmungen, spätestens mit der Vollendung des 68. Lebensjahres,</p> <p>c) durch Rücktritt,</p> <p>d) durch Abberufung.</p> <p>(2) Das Nähere über die Beendigung des Dienstes des Landesbischofs regelt ein Kirchengesetz.</p>	<p><b>§17 LG</b></p> <p>(1) Der Dienst des Landesbischofs endet</p> <p>a) nach Ablauf der Amtszeit, wenn er sich nicht zur Wiederwahl stellt oder eine Wiederwahl nicht erfolgt,</p> <p>b) durch Eintritt in den Ruhestand gemäß den für die Pastoren der Landeskirche geltenden Bestimmungen, spätestens mit der Vollendung des 68. Lebensjahres,</p> <p>c) durch Rücktritt,</p> <p>d) durch Abberufung.</p> <p>(2) Das Nähere über die Beendigung des Dienstes des Landesbischofs regelt ein Kirchengesetz; hierzu ist die für den Beschluss der Kirchenverfassung notwendige Mehrheit erforderlich.</p>	<p>Bischofswahlgesetz bedarf keiner qualifizierten Mehrheit mehr. Siehe oben.</p>
<p align="center"><b>§ 48</b> <b>Einspruchsrecht des Landesbischofs gegen Kirchengesetze</b></p> <p>(1) Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Konvent der Landessuperintendenten Kirchengesetzen im Ganzen oder in Teilen innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung mit der Begründung Einspruch einlegen, diese stünden nicht im Einklang mit der Bindung kirchlichen Handelns an die Heilige Schrift und das Bekenntnis.</p> <p>(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Landessynode beschließt innerhalb von neun Monaten darüber, ob das Kirchengesetz trotz des Einspruchs des Landesbischofs in Geltung bleiben soll. Der Beschluss erfordert die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode. Erfolgt die Entscheidung der Landessynode über den Einspruch nicht innerhalb von neun Monaten oder erreicht der Beschluss der Landessynode nicht die erforderliche Mehrheit, so gilt das Kirchengesetz als aufgehoben.</p> <p>(3) Nach einem Beschluss der Landessynode nach Absatz 2 kann der Landesbischof dem betreffenden Kirchengesetz nicht erneut widersprechen.</p>	<p><b>§ 9 LG</b></p> <p>Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Kirchengesetze, kann der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat Einspruch erheben. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung der Landessynode erfolgen und schriftlich die Gründe für den Einspruch darlegen. Der beanstandete Beschluss wird dadurch ausgesetzt und zur erneuten Verhandlung an die Landessynode zurückverwiesen. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluss der Landessynode kann der Einspruch nicht wiederholt werden.</p>	
<p align="center"><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Der Oberkirchenrat</b></p>		
<p align="center"><b>§ 49</b> <b>Aufgaben des Oberkirchenrates</b></p> <p>(1) Der Oberkirchenrat ist das leitende Verwaltungs- und Aufsichtsorgan der Landeskirche.</p>	<p><b>§ 18 LG</b></p> <p>(1) Der Oberkirchenrat steht im Dienst an der Leitung der Landeskirche. Er sorgt dafür, dass der kirchliche Dienst in allen seinen Aufgabengebieten auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird.</p>	<p>In Abs. 1 und 2 keine wesentlichen</p>

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

21/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p>(2) Dem Oberkirchenrat obliegt die rechtliche Vertretung die Landeskirche.</p> <p>(3) Der Oberkirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er bereitet Kirchengesetzentwürfe und Beschlussvorlagen für die Landessynode vor.</p> <p>b) Er bereitet den Haushaltsplan der Landeskirche vor.</p> <p>c) Er führt die Jahresrechnung der Landeskirche.</p> <p>d) Er führt die Beschlüsse der Landessynode aus, soweit nicht andere Stellen damit beauftragt sind.</p> <p>e) Er stellt die Anstellungsfähigkeit der kirchlichen Mitarbeiter fest, stellt die unmittelbar im Dienst der Landeskirche stehenden Mitarbeiter an und versetzt sie in den Ruhestand.</p> <p>g) Er verwaltet das Vermögen der Landeskirche.</p> <p>f) Er stellt die Anstellungsfähigkeit der kirchlichen Mitarbeiter fest, stellt die unmittelbar im Dienst der Landeskirche stehenden Mitarbeiter an und versetzt sie in den Ruhestand.</p> <p>h) Ihm ist die Aufsicht über alle kirchlichen Mitarbeiter, über die Verwaltung der kirchlichen Werke, Dienste und Einrichtungen, Kirchen, Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenkreise, kirchlichen Stiftungen und alle anderen Einrichtungen in der Landeskirche übertragen. Die Zuständigkeiten für die Dienstaufsicht bleiben davon unberührt.</p> <p>i) Er erteilt kirchenaufsichtliche Genehmigungen nach Maßgabe der Kirchengesetze.</p> <p>j) Er entscheidet über Dienstaufsichtsbeschwerden, soweit diese sich nicht gegen den Oberkirchenrat richten.</p> <p>k) Der Oberkirchenrat entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen von Leitungsorganen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(4) Der Oberkirchenrat hat das Verordnungsrecht. Inhalt, Zweck und Ausmaß müssen kirchengesetzlich geregelt sein.</p> <p>(5) Der Oberkirchenrat legt der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht vor.</p> <p>(6) Der Oberkirchenrat nimmt die Aufgaben wahr, die sich für die Landeskirche aus der Zugehörigkeit zu kirchlichen Zusammenschlüssen, sowie aus der Beziehung zu anderen Landeskirchen und zur Ökumene ergeben.</p> <p>(7) Der Oberkirchenrat nimmt ferner diejenigen Aufgaben wahr, die ihm durch Kirchengesetze und sonstige Rechtsvorschriften übertragen sind.</p>	<p>Er leitet die Verwaltung und führt die Aufsicht in der Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und des allgemeinen Rechts.</p> <p>(2) Der Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche rechtlich.</p> <p>(3) Im Zusammenwirken mit der Landessynode und der Kirchenleitung hat der Oberkirchenrat vor allem folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er bereitet Kirchengesetzentwürfe und Beschlussvorlagen für die Landessynode und die Kirchenleitung vor. Dabei arbeitet er mit den Ausschüssen der Landessynode zusammen.</p> <p>b) Er kann Anträge an die Landessynode und an die Kirchenleitung richten.</p> <p>c) Er führt die Beschlüsse der Landessynode und der Kirchenleitung aus, soweit nicht andere Stellen damit beauftragt sind.</p> <p>d) Er bereitet den Haushaltsplan der Landeskirche vor und bringt ihn als Kirchengesetzvorlage in die Landessynode ein.</p> <p>e) Er führt die Jahresrechnung der Landeskirche und legt sie der Landessynode zur Prüfung und Entlastung vor.</p> <p>f) Er erstattet der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht.</p> <p>(4) Der Oberkirchenrat erlässt die in kirchlichen Ordnungen vorgesehenen Durchführungsbestimmungen sowie die Verwaltungsanordnungen.</p> <p>(5) Der Oberkirchenrat verwaltet das Vermögen der Landeskirche.</p> <p>(6) Dem Oberkirchenrat ist die Aufsicht über alle kirchlichen Mitarbeiter, über die Verwaltung der kirchlichen Werke, Kirchen, Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenkreise, kirchlichen Stiftungen und alle anderen Einrichtungen in der Landeskirche übertragen. Die Zuständigkeiten für die Dienstaufsicht bleiben davon unberührt. Die Mitglieder des Kollegiums im Oberkirchenrat können an Visitationen teilnehmen.</p> <p>(7) Der Oberkirchenrat stellt die Anstellungsfähigkeit der kirchlichen Mitarbeiter fest, stellt die unmittelbar im Dienst der Landeskirche stehenden Mitarbeiter an und versetzt sie in den Ruhestand.</p> <p>(8) Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder der Prüfungskommissionen.</p> <p>(9) Der Oberkirchenrat beruft die von ihm zu bestellenden Mitglieder der kirchlichen Gerichte.</p> <p>(10) Der Oberkirchenrat beschließt die Eröffnung von Amtszucht- und Lehrzuchtverfahren.</p> <p>(11) Der Oberkirchenrat fördert die Selbstverwaltung der Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenkreise und nimmt Initiativen aus der Landeskirche auf. Er kann die Erledigung von ihm zustehenden Aufgaben für einzelne Fälle oder im allgemeinen anderen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen übertragen, wenn Kirchengesetze das nicht ausdrücklich ausschließen.</p> <p>(12) Der Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung für bestimmte Arbeitsgebiete Beratungsgremien (Kammern) berufen.</p> <p>(13) Der Oberkirchenrat nimmt die Aufgaben wahr, die sich für die Landeskirche aus der Verbindung zu kirchlichen Zusammenschlüssen, anderen Landeskirchen und zur Ökumene ergeben.</p>	<p>Änderungen. Straffung der Formulierungen.</p> <p>Der OKR hat jetzt das Verordnungsrecht als Konsequenz der stärkeren Trennung von Synode und Verwaltung. Das Verordnungsrecht ist durch die Notwendigkeit einer Ermächtigung in einem Kirchengesetz beschränkt.</p>
<p><b>§ 50</b> <b>Zusammensetzung des Oberkirchenrates</b></p> <p>(1) Der Oberkirchenrat als Kollegium setzt sich aus der erforderlichen Zahl von theologischen und auf dem Gebiet der Verwaltung sachkundigen Oberkirchenräten zusammen. Der Landesbischof gehört dem Kollegium als Mitglied an. Die theologischen Oberkirchenräte sind ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. Sie erhalten einen Predigtamt in einer Kirchengemeinde.</p> <p>(2) Die Anzahl der Mitglieder des Kollegiums wird von</p>	<p><b>§ 19 LG</b></p> <p>(1) Der Oberkirchenrat besteht aus dem Kollegium und den Mitarbeitern.</p> <p>(2) Zum Kollegium gehören der Präsident des Oberkirchenrates und die erforderliche Anzahl von theologischen und auf dem Gebiet der Verwaltung sachkundigen Oberkirchenräten. Der Landesbischof gehört dem Kollegium als Mitglied an, ohne ein Sachgebiet übernehmen zu müssen. Die theologischen Oberkirchenräte sind ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne des Pfarrergesetzes. Sie erhalten einen Predigtamt</p>	<p>LB kann ein Dezernat übernehmen. Dies ist die Konsequenz aus der Stärkung des geistlichen Amtes des LB und der stärkeren Trennung zwischen den einzelnen Leitungsorganen. Vgl. § 2 dieses Entwurfes. Die bisher vorgesehene Möglichkeit der Berufung</p>

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**  
22/23

Vorschlag	Ist	Begründung
<p>der Landessynode festgelegt.</p> <p>(3) Das Kollegium trägt die Verantwortung für den Dienst des Oberkirchenrates.</p> <p>(4) Das Kollegium beschließt im Rahmen des Stellenplanes die Anstellung der für den Dienst des Oberkirchenrates erforderlichen Mitarbeiter.</p>	<p>in einer Kirchgemeinde.</p> <p>(3) Das Kollegium trägt die Verantwortung für den Dienst des Oberkirchenrates.</p> <p>(4) Die Anzahl der Mitglieder des Kollegiums wird von der Landessynode festgelegt. Zu ihrer Unterstützung kann die Kirchenleitung außerordentliche Mitglieder mit Stimmrecht für einen bestimmten Zeitraum berufen (§ 22 Absatz 6 b).</p> <p>(5) Das Kollegium beschließt im Rahmen des Stellenplanes die Anstellung der für den Dienst des Oberkirchenrates erforderlichen Mitarbeiter.</p>	<p>außerordentlicher OKR ist entfallen. Sie ist nicht erforderlich, weil die Synode durch Beschluss die Anzahl der Mitglieder des Kollegiums verändern kann.</p> <p>§ 19 Abs. 3 LG.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 51</b> <b>Wahl der Mitglieder des Kollegiums im Oberkirchenrat</b></p> <p>(1) Die Oberkirchenräte werden von der Landessynode gewählt. Die Berufungsurkunden fertigt der Landesbischof aus.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Oberkirchenräte beträgt zwölf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das dienstrechtliche Verhältnis zur Landeskirche bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Die Oberkirchenräte treten in den Ruhestand gemäß den für die Pastoren der Landeskirche geltenden Bestimmungen, spätestens mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.</p> <p>(4) Die Oberkirchenräte werden vom Landesbischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.</p>	<p><b>§ 20 LG</b></p> <p>(1) Der Präsident des Oberkirchenrates wird auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Landessynode mit einfacher Mehrheit der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die Oberkirchenräte werden von der Kirchenleitung gewählt (§ 22 Absatz 6 b). Die Berufungsurkunden fertigt der Landesbischof aus.</p> <p>(2) Die Amtszeit des Präsidenten und der Oberkirchenräte beträgt zwölf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das dienstrechtliche Verhältnis zur Landeskirche bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Der Präsident und die Oberkirchenräte treten in den Ruhestand gemäß den für die Pastoren der Landeskirche geltenden Bestimmungen, spätestens mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.</p> <p>(4) Der Präsident und die Oberkirchenräte werden vom Landesbischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.</p>	<p>Kompetenzzuwachs des Oberkirchenrates sollte einer breiteren demokratische Legitimation entsprechen.</p> <p>Abs. 2.- 4 sind unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b> <b>Geschäftsführung des Kollegiums im Oberkirchenrat</b></p> <p>(1) Der Landessynodalausschuss wählt den Oberkirchenrat, der den Vorsitz bei den Beratungen des Kollegiums führt, den Geschäftsgang des Oberkirchenrates leitet und die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Oberkirchenrates wahrnimmt. Er trägt die Amtsbezeichnung Präsident. Die Vertretung wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Das Kollegium gibt dem Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss eine Geschäftsordnung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Über die Geschäftsverteilung entscheidet sich, ob und welches Sachgebiet vom Landesbischof wahrgenommen wird.</p> <p>(3) Die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Kollegiums und unter den leitenden Mitarbeitern im Oberkirchenrat bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p><b>§ 21 LG</b></p> <p>(1) Der Präsident des Oberkirchenrates führt den Vorsitz bei den Beratungen des Kollegiums. Er leitet den Geschäftsgang des Oberkirchenrates und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Oberkirchenrates. Er wird durch den dienstältesten Oberkirchenrat vertreten.</p> <p>(2) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Das Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die leitenden Mitarbeiter sind zu Sachfragen aus ihrem Arbeitsbereich in den Sitzungen zu hören.</p> <p>(3) Die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Kollegiums und unter den leitenden Mitarbeitern im Oberkirchenrat bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.</p> <p>(4) Das Kollegium gibt dem Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Der Landesbischof kann Angelegenheiten, für die der Oberkirchenrat zuständig ist, zur Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.</p>	
<p><b>Siebter Teil</b> <b>Kirchliche Werke</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 53</b> <b>Kirchliche Werke</b></p> <p>(1) In der Landeskirche werden kirchliche Aufgaben wahrgenommen durch Werke, Dienste und Einrichtungen</p> <p>a) die von den Kirchgemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche in rechtlich selbständiger oder unselbständiger Form errichtet werden,</p> <p>b) die in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Rechtsformen des staatlichen Rechts errichtet sind, soweit die Zuordnung zur Landeskirche geregelt ist.</p> <p>(2) Werke, Dienste und Einrichtungen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und genießen Schutz und Fürsorge der Landeskirche. Sie haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit und tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.</p>		

**Vorschlag für Strukturüberlegungen der Arbeitsgruppe Struktur und Verfassung vom 24. September 2004 zur Vorlage in der 10. Tagung der XIII. Landessynode vom 28. bis 30. Oktober 2004**

23/23

Vorschlag	Ist	Begründung
(3) Die Zuordnung der einzelnen Werke, Dienste und Einrichtungen zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, den Kirchgemeinden und Kirchenkreisen wird durch oder auf Grund von Kirchengesetzen oder Vereinbarungen geregelt.		
<b>Weitere Teile und Abschnitte</b> <i>(Müssen noch erarbeitet werden)</i>		
<i>Zu bearbeiten sind noch:</i> - Rechtsschutz - Kirchliche Grundrechte		